



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

39. Sitzung (öffentlich)

8. Oktober 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 15:55 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokoll: Rainer Klemann, Dr. Hildegard Müller (Federführung)

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (ArtikelG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/4835

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss diskutiert zu diesem Thema mit Sachverständigen, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

Sachverständige/Institutionen	Redner/in	Stellungnahme	Seiten
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Dr. Peter Queitsch	14/1486	5, 16, 19, 30, 35, 41, 50
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen			
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Dr. Dörte Diemert	14/1491	6, 12, 14, 16, 18, 31
Arbeitsgemeinschaft der Wasser- wirtschaftsverbände in Nordrhein- Westfalen (agw)	Dr. Ulrich Oehmichen	14/1481	7, 23, 38, 45
	Dr. Winfried Haneklaus (Ruhrverband)		24, 30, 39, 41
Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Dr. Wolfgang van Rienen	14/1527	7, 26, 30
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Andreas Seifert	14/1485	8
Bundesverband der Deutschen In- dustrie (BDI) Landesvertretung NRW	Dr. Hans-Ulrich Hög	14/1483	8
Verband der Chemischen Indust- rie e. V. Landesverband Nordrhein-West- falen		14/1484	
Waldbauernverband Nordrhein- Westfalen e. V.	Max Freiherr von Elver- feldt	14/1487	8
Vereinigung der Industrie- und Han- delskammern in Nordrhein- Westfa- len e. V.	Dr. Wolfgang Willmann	14/1492	8, 10, 15, 25, 44

Sachverständige/Institutionen	Redner/in	Stellungnahme	Seiten
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Hans-Jürgen Kleimann	14/1488	8, 38
	Dr. Matthias Quas		35
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.	Dr. Bernd Lüttgens		9, 29, 35
REMONDIS Aqua GmbH & Co. KG	Andreas Bankamp		9
Gelsenwasser AG	Ulrich Peterwitz		28, 44
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.	Ulrike Schell		16
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband NRW e. V. (BUND NRW) Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU NRW) Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e. V. (NABU NRW)	Paul Kröfges Dr. Christoph Aschemeier (Wassernetz NRW)	14/1493	9, 11, 15, 21, 37, 47 38
Angelika Steindor Hochwasserschutzverband Niederrhein e. V.		14/1496	19, 40, 51
Prof. Dr.-Ing. Johannes Pinnekamp Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen		14/1494	23, 40, 43
Prof. Dr. Martin Exner Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn		14/1482	12, 13, 20, 27, 32, 34, 46

Weitere Stellungnahmen:

Sachverständige/Institutionen	Stellungnahme
Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH	14/1473
Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH	14/1474
H.-Peter Feldmann, Xanten	14/1475
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft	14/1478
Fachbüro für Abwassertechnik und Kanalsanierungs-Management	14/1480
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.	14/1490
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	14/1495
Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW	14/1497

* * *

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie alle ganz herzlich im Namen des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz begrüßen.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (ArtikelG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/4835

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Landtag hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. August 2007 an unseren Ausschuss – federführend –, den Ausschuss für Bauen und Verkehr sowie den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Mitberatung überwiesen. Daraufhin haben sich alle vier Fraktionen auf die heutige öffentliche Anhörung verständigt.

Wir danken Ihnen allen für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass – das kennen Sie ja schon von den anderen Anhörungen – lediglich die Mitglieder der Ausschüsse Fragen an Sie stellen können.

Jetzt beginnen wir mit der Anhörung. Ich darf um Wortmeldungen der Kolleginnen und Kollegen bitten.

Margret Gottschlich (SPD): Ich habe zunächst zwei Fragen, die sich an alle Experten richten. Erstens. In § 2d soll der Abs. 7 gestrichen werden, nach dem die oberste Wasserbehörde eine zusammenfassende Darstellung erarbeiten kann. Weshalb wird diese Möglichkeit zur Schaffung von Transparenz eingeschränkt? Wo lagen oder liegen die bürokratischen Schwierigkeiten der bestehenden Regelung? Gibt es Beispiele, wo sich dies nicht bewährt hat?

Zweitens. Welche Konsequenzen zieht die in § 3 – Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen – neu eingeführte Gewässerdefinition nach sich? Bestanden bislang bürokratische Hindernisse, die eine solche Neueinteilung notwendig machen?

Dr. Peter Queitsch (Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Zu § 2d haben wir keine Stellung bezogen. Wir sind in Nordrhein-Westfalen noch dabei, die EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Die §§ 2a ff. sind ja hierzu gedacht. Im Vollzug wird der § 2d nicht zwingend gebraucht. In diesen Paragrafen steht, dass ein Maßnahmenprogramm erstellt wird, dass die Öffentlichkeit beteiligt wird und dass die Kreise beteiligt werden, die in der Wasserwirtschaft tätig sind. Von daher besteht keine zwingende Notwendigkeit für eine solche Vorschrift.

Zur Einteilung der Gewässer kann man Folgendes sagen: Das ist ein Vorschlag. Wir haben ja deutlich gemacht, dass wir in der Riege der kommunalen Spitzenverbände

eigentlich eine Abstufung mit einer Länge von 80 km haben wollen. Das ist nicht ganz durchgehalten worden. Jedenfalls sind die Berkel und die Ijssel wiederum durchs Rost gefallen, obwohl sie eigentlich zu den sonstigen Gewässern gezählt werden müssten. Im derzeit gültigen Gesetz haben wir die Gewässer erster Ordnung und die Gewässer zweiter Ordnung. Damit kann man auch leben. Das ist also nicht das Problem. Man hat seinerzeit aus Sicht des Umweltministeriums aber deutlich gemacht, dass es wichtig sei, bestimmte Gewässer, die eine ganz bestimmte Länge hätten, mit Blick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie noch in eine besondere Position zu heben. Das waren eben die Gewässer mit einer Mindestlänge von 80 km. Daher muss man vom Grundsatz her Folgendes sagen: Wir können mit dem heutigen System leben. Das zukünftige System wäre aber auch machbar. Letztendlich sollten allerdings bestimmte Gewässerlängen eingehalten werden, die auch in Vorgesprächen zur Verwaltungsstrukturreform vereinbart worden sind.

Dr. Dörte Diemert (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Was § 2d angeht, kann ich mich vollumfänglich meinem Vorredner, Herrn Dr. Queitsch, anschließen. Dazu haben wir ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.

Ich möchte allerdings noch einige Ergänzungen zu § 3 machen, weil die neue Gewässerordnung einer der Punkte ist, die uns besonders betreffen und die für die kommunalen Spitzenverbände sehr wichtig sind.

Die neu vorgesehene Gewässerordnung war im Vorfeld im Zuge der Diskussionen um die Verwaltungsstrukturreform sehr umstritten. Wir als Landkreistag Nordrhein-Westfalen haben uns ihr zunächst sehr entgegengestemmt, weil wir gesagt haben: Wir können mit einer Modifizierung der bisherigen Gewässerordnung wesentlich besser leben als mit dieser Neufassung, die zu einer Dreiteilung führt.

Die Argumente, die für diese Neueinteilung aufgeführt worden sind und die sich teilweise auch in der Begründung des Gesetzentwurfes finden, haben uns nicht überzeugt und überzeugen uns in manchen Punkten nach wie vor nicht.

Zum einen ist das die überregionale wasserwirtschaftliche Bedeutung, die als Begründung dafür angeführt worden ist, dass man meint, man müsse zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie diese Neuordnung der Gewässerordnung schaffen. Zum anderen ist das die immer wieder im Raum stehende Hochwassergefahr. Beides zwingt aus unserer Sicht nicht dazu, eine Neustrukturierung der Gewässerordnung durchzuführen. Das haben wir auch immer sehr deutlich gemacht.

Unsere Bedenken gehen insbesondere dahin – um auf Ihre Frage zu antworten –, dass der Örtlichkeitsbezug, den wir bei den Gewässern zweiter Ordnung bisher teilweise hatten, verloren geht.

Ich will das am Beispiel der Anlagen in und an Gewässern erläutern. Das sind nicht nur große Gebäude, sondern auch Treppen und Pfähle zum Befestigen von Kähnen. Wir meinen, dass hier der Örtlichkeitsbezug doch gewahrt werden sollte.

Das ist bei den Erörterungen zur Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich auch so gesehen worden. Deshalb haben wir uns im Wege eines Kompromisses dann auch auf die 80-km-Grenze geeinigt und gesagt: Die Gewässer unterhalb einer Länge von 80 km sollen in eine kommunale Zuständigkeit fallen, sodass wir dort den Örtlichkeitsbezug haben. Für die Anlagen in und an Gewässern wollen wir eine Öffnungsklausel einfügen, damit wir dort eine kommunale Zuständigkeit schaffen können. – Das ist auch sehr sinnvoll, weil der Bürger für diese kleineren Gewässer dann zu seiner Behörde vor Ort gehen kann und nicht zur Bezirksregierung gehen muss.

Das sind unsere Gesichtspunkte in Bezug auf die Gewässerordnung. Wie sie mit der neuen Einteilung in drei Gewässertypen vorgesehen ist, entspricht sie nicht unseren Wünschen. Unter den genannten Maßgaben haben wir uns aber darauf eingelassen. Deshalb ist unser wichtiges Petitum, dass man das jetzt, bitte schön, auch umsetzt. Das würde bedeuten, dass die Berkel und die Ijssel auf jeden Fall mit in die kommunale Zuständigkeit fallen müssten.

Dann hätte man – um Ihre Frage nach den Konsequenzen für die Vollzugspraxis vor Ort zu beantworten – einen Örtlichkeitsbezug gewährleistet. Das impliziert auch, dass eine Öffnungsklausel für die Anlagen in und an Gewässern geschaffen werden müsste.

Dr. Ulrich Oehmichen (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung. – Die Wasserwirtschaftsverbände haben zum § 2d keine Änderungen vorgeschlagen.

In Bezug auf § 3 – Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen – und Anlage 2 möchten wir allerdings zum einen eine sachliche Richtigstellung vornehmen und darauf hinweisen, dass die Möhne aufgrund ihrer Länge auch in die zweite Ordnung einzuordnen ist. Zum anderen bitten wir darum, die Bröl, die Dhünn und die Sülz entsprechend einzuordnen, und zwar vor dem Hintergrund ihrer besonderen Bedeutung, insbesondere was die Bereitstellung von Rohwasser für die Trinkwassergewinnung angeht.

Dr. Wolfgang van Rienen (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich bin Landesgeschäftsführer des BGW Nordrhein-Westfalen und vertrete hier Herrn Schubert, der heute verhindert ist. – Zu den §§ 2d und 3 kann ich mich im Wesentlichen den Vorrednern anschließen.

Wir sehen im § 2d Abs. 7 eine Regelung, die den ohnehin EU-rechtlich vorgegebenen Informationsanspruch der Öffentlichkeit und aller Beteiligten noch einmal zusätzlich konkretisiert hätte. Nach unserer Ansicht ist das im Rahmen der konkreten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aber sichergestellt, sodass wir eine zusätzliche Zusammenstellung als unnötige Bürokratie auffassen würden. Daher haben wir uns dafür ausgesprochen, diesen Absatz zu streichen.

Andreas Seifert (Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Wir haben zu diesem Punkt keinen eigenen Vorschlag gemacht, weil uns das eher am Rande betrifft. Gleichwohl unterstützen wir an dieser Stelle die Position der kommunalen Spitzenverbände.

Dr. Hans-Ulrich Hög (Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung NRW; Verband der Chemischen Industrie e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Zur Streichung von § 2d Abs. 7 haben wir eine begrüßende Stellungnahme abgegeben. Wir erachten es als selbstverständlich, dass Maßnahmenpläne durch Datenerfassung behördlich vorbereitet werden, halten es aber nicht für notwendig, diese behördliche Tätigkeit im Gesetz zu regeln.

Vom § 3 sehen wir uns nicht wesentlich betroffen. Deshalb haben wir keine Stellungnahme dazu abgegeben.

Max Freiherr von Elverfeldt (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Zu § 2 haben wir seitens des Waldbauernverbands keine Anmerkungen gemacht.

Zu § 3: Die weitere Unterteilung in drei Gewässerarten haben wir grundsätzlich befürwortet und uns deshalb auch nicht weiter dazu geäußert.

Dr. Wolfgang Willmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Wir sind der Meinung, dass die Planungskompetenz bei der regionalen Verwaltung und bei den Bezirksregierungen zu sehen ist. Das kommt nach unserer Auffassung im § 2d des Gesetzentwurfes so nicht zum Ausdruck. Hier wird von Beteiligung gesprochen, aber nicht von der Planungs- oder zumindest Vorschlagskompetenz der Behörden. Wir haben uns schon in den vorangegangenen Stellungnahmen ganz deutlich dahin gehend geäußert, dass wir dies gerne noch im § 2d verankert wissen möchten.

Zu § 3 haben wir keine Anmerkungen.

Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, dass wir hier uns äußern können. – Die Landwirtschaft ist flächendeckend von dieser Gesetzesnovelle betroffen. Bezüglich der Frage, warum wir uns zu § 2d nicht geäußert haben, schließe ich mich den Vorrednern an. Wir haben zum § 2 aber generell gesagt, dass uns wichtig ist, dass ein ordnungsgemäßer Wasserablauf gewährleistet sein muss. Bei der Begründung kann ich mich wohl kurz fassen. Es darf nicht sein, dass der Landwirtschaft insgesamt eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung abgefordert wird, sie gleichzeitig aber hier und da Vernässungen in Kauf nehmen muss. Deswegen müssen die Gewässer gewährleisten, dass ein ord-

nungsgemäßer Wasserablauf vorhanden ist. Das haben wir generell zum § 2 geäußert.

Im Zusammenhang damit stehen die §§ 90, Umfang der Gewässerunterhaltung, und 90a, Gewässerrandstreifen. Wir begrüßen, dass die Klassifizierung in Gewässer erster und zweiter Ordnung – wie bisher auch – sowie sonstige Gewässer vorgenommen wird. Bei den sonstigen Gewässern – das ist auch gutachterlich nachgewiesen – erübrigt sich das Anlegen von Gewässerrandstreifen, weil es im ureigensten Interesse der Landwirte liegt, auch in diese Nebengewässer keine Einträge vorkommen zu lassen. Dazu sind den Landwirten auch heute alle Möglichkeiten gegeben. – Diese Punkte sind uns sehr wichtig.

Lassen Sie mich auch den letzten Punkt anhängen, obwohl noch nicht danach gefragt worden ist. Er betrifft die Gebühren. Wir haben in Nordrhein-Westfalen Probleme bei der Trennung von Schmutz- und Regenwassergebühren. Die Betriebe, die in Ortslagen liegen und natürlich auch mit Befestigungen größerer Art zu tun haben, hätten dann, wenn in den kommunalen Satzungen gebühreseitig keine Öffnung vorgenommen würde, große Probleme, diese Dinge bezahlen oder mittragen zu können. Daher wünschen wir uns, wie in unserer Stellungnahme ausgeführt, eine Öffnung oder eine Sonderklausel für solche Betriebe, die in Ortslagen Landwirtschaft betreiben und dort leider – auch historisch begründet – wirtschaften müssen.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Kleimann an.

Andreas Bankamp (REMONDIS Aqua GmbH & Co. KG): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hinsichtlich § 2d Abs. 7 schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme des BDI NRW an.

Zu § 3 haben wir keine weiteren Anmerkungen.

Paul Kröfges (BUND NRW; LNU NRW; NABU NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Zusammen mit Herrn Dr. Aschemeier vom Wassernetz NRW verrete ich hier die Naturschutzverbände. Ich möchte kurz zu der beabsichtigten Streichung von § 2d Abs. 7 sowie zu der Frage nach § 3 Stellung nehmen.

Die Streichung von § 2d Abs. 7 sehen wir als ein verfehltes politisches Signal an. Wir gehen davon aus, dass die Öffentlichkeit Anspruch darauf hat, solche wesentlichen Daten aufbereitet zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wir sehen es wirklich als ein falsches Signal an, hier auf die Möglichkeit, solche Zusammenstellungen zu erarbeiten, zu verzichten.

Bei der in § 3 vorgesehenen Differenzierung der Gewässer nach einem neuen Kriterium – sprich: 80 km – haben wir außerordentlich große Bedenken, weil ganz offenkundig einige Flüsse, insbesondere in Ostwestfalen-Lippe, durch das Raster fallen und dann nicht mehr im Fokus der staatlichen Wasserwirtschaftsverantwortung stehen würden. Wir plädieren daher dafür, den Katalog in Anlage 2 zu erweitern und

bestimmte Flüsse – Werre, Werse, Diemel und andere – unbedingt darin aufzunehmen, um weiterhin den Fokus der staatlichen Verantwortung zu ermöglichen. Es fehlen dort nämlich auch sondergesetzliche Wasserverbände, sodass wir befürchten, dass die Unterhaltung und die Entwicklung dieser Gewässer nicht ordnungsgemäß im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie betrieben werden.

Lassen Sie mich nun noch eine Anmerkung zu der unter § 2 erfolgenden Herausnahme von Entwässerungsgräben aus dem Anwendungsbereich des Landeswassergesetzes machen. Das sehen wir ebenfalls außerordentlich kritisch, da diese Entwässerungsgräben vielfach früher natürliche Gewässer waren, die dann dem natürlichen Kreislauf entzogen wurden. Wir plädieren dafür, diese, wo immer möglich, wieder in einen entsprechenden Status zurückzuführen und dort das Landeswassergesetz weiterhin anzuwenden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass gerade in diesen Gewässern eine sehr starke diffuse Belastung mit Nährstoffen und anderen Stoffen – Pestiziden etc. – zu besorgen ist. Auch deswegen müssen an dieser Stelle Maßnahmen stattfinden. Von daher ist eine Herausnahme als sehr kritisch anzusehen.

Dr. Gero Karthaus (SPD): Ich habe eine Frage zum vorgesehenen § 44, Zulassung von Erdwärmepumpen im vereinfachten Verfahren. Zu den Vorschlägen der Landesregierung für diesen Paragraphen hat es vehemente Kritik gegeben. Die Sachverständigen sprechen von grundsätzlichen handwerklichen Fehlern sowie von einer Diskriminierung der Geothermie und damit des Marktes für Erdwärmepumpen – wobei das Thema Geothermie auch hier im Landtag bereits Thema gewesen und von allen Fraktionen einvernehmlich als zu fördernde Thematik erkannt worden ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich insbesondere den Vertreter der IHK, Herrn Dr. Willmann, aber auch Herrn Kröfges, zunächst die Kritikpunkte zum § 44 noch einmal kurz zu erläutern, anschließend insbesondere auf die Frage einzugehen, ob es in der Tat richtig ist, je nach Größe der Anlagen unterschiedliche Verfahren – hier bis einschließlich 50 kJ/s und darüber – vorzuschlagen, und schließlich aufzuzeigen, wie sie es beurteilen, dass ein Anzeigeverfahren vorgesehen ist, bei dem entweder eine Genehmigung durch die Behörde oder eine Ablehnung erfolgt.

An alle Sachverständigen habe ich folgende Frage: Gibt es im hier vorliegenden Text des § 44 des Gesetzentwurfes überhaupt irgendeine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung?

Dr. Wolfgang Willmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Wir haben zum § 44 speziell Stellung bezogen, weil nach unserer Auffassung die grundsätzliche Linie der Landespolitik richtig ist, regenerative Energietechniken zu fördern und deren Anteil an der Stromerzeugung zu erhöhen. Das gilt für die Wasserkraft, aber genauso gut auch für die Erdwärmepumpen, die hier spezifisch angesprochen sind. Dies bedeutet allerdings, dass dann auch die politischen Rahmenbedingungen für diese Technologie gesetzt werden müssen, die die Betreiber in die Lage versetzt, solche Anlagen langfristig und ohne

zusätzlichen Kostenaufwand zu betreiben; denn die Anlagen als solche erfordern schon recht hohe Investitionskosten.

Die hier angesprochenen Erdwärmepumpen sind, was den Grundwassereinfluss anbelangt, unbedenklich. Im Prinzip gibt es ja zwei Arten, nämlich erstens Anlagen, die auf die Wärmeabgabe des Grundwassers an sich ausgerichtet sind, und zweitens Anlagen, die auf die Erdwärme ausgerichtet sind. Die erste Gruppe macht ungefähr 10 % der gesamten Wärmepumpen aus. Unter die zweite Gruppe fallen in der Hauptsache die Erdwärmepumpen. Sie haben nach unserer Erkenntnis keinen substanziellen Einfluss auf das Grundwasser.

Dementsprechend sollten die Erdwärmepumpen im Gesetz auch so berücksichtigt werden, dass eine Investitions-, Planungs- und Rechtssicherheit gegeben ist. Das ist nach unserem Dafürhalten mit 15 Jahren nicht voll gewährleistet. Daher sprechen wir uns für mindestens 20 Jahre aus – ähnlich wie bei der Wasserkraft, wo ursprünglich ja eine Laufzeit von mindestens 40 Jahren vorgesehen war. Wir brauchen also eine klare, eindeutige Regelung auf eine langfristige Nutzungsdauer hin.

Desgleichen sehen wir in Bezug auf den Abs. 2 ein Problem. Dort wird noch von einem Sachverständigengutachten gesprochen. Ein solches Gutachten halten wir für überflüssig und im Übrigen auch noch für kostentreibend; denn die entsprechenden Anlagen werden schon von Fachbetrieben, die auch entsprechende Qualifikationen nachweisen können und zertifiziert sind, errichtet. Aus diesem Grunde halte ich es für nicht erforderlich, dass noch ein zusätzliches Erschwernis eingebaut wird.

Wenn wir uns das vor Augen führen und berücksichtigen, dass die Landesregierung in der Energiepolitik einen gesunden Mix unter Einschluss der regenerativen Energien erreichen will, möchten wir diese genannten Punkte unbedingt im Gesetzestext berücksichtigt sehen.

Paul Kröfges (BUND NRW; LNU NRW; NABU NRW): Grundsätzlich sehen wir in dieser Art der Energienutzung einen wichtigen Baustein im Rahmen des regenerativen Energiemixes, haben allerdings gegen den § 44 des vorliegenden Entwurfs größte Bedenken und empfinden diese Regelung als handwerklich missglückt. Der Hauptfehler ist, dass man lediglich von Genehmigen oder Nicht-Genehmigen spricht. Das müsste unbedingt geändert werden. Es muss, wie es in der Verwaltungspraxis durchaus üblich ist, möglich sein, dass solche Genehmigungen nicht nur versagt, sondern auch mit Auflagen erteilt werden können. Nach der geplanten Gesetzesänderung gäbe es ja nur die Möglichkeit, die Genehmigung entweder zu versagen oder den Betrieb ohne Weiteres und ohne jede Auflage zu akzeptieren. Es würde zu einem gewissen bürokratischen Aufwand führen, wenn der Antrag abgelehnt würde, weil bestimmte Dinge noch nicht geklärt sind, und der Antragsteller wäre gezwungen, einen geänderten neuen Antrag einzureichen. Das ist aus unserer Sicht wirklich eine bürokratische Volte, die dann gedreht werden müsste.

Hinsichtlich der sachlichen Bedingungen in Bezug auf den Gewässerschutz muss darauf hingewiesen werden, dass durchaus Schäden und Beeinträchtigungen statt-

finden können. Schließlich werden in manchen Fällen unterschiedliche Grundwasserschichten durchstoßen. Zwischen den Schichten kann es dann gegebenenfalls zu Vermischungen der Wässer kommen. Das kann unter Umständen auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung mit sich bringen. Deswegen muss in diese Genehmigung auch ein konkreter Katalog von Bedingungen aufgenommen werden – nicht nur der Sachverständigennachweis, wobei der Sachverständigennachweis Grundbedingung für die Zulassung sein muss. Aus unserer Sicht muss da also noch eine ganze Menge nachgebessert werden. In Bezug auf diesen Vorschlag der Formulierung von § 44 haben wir große Bedenken.

Prof. Dr. Martin Exner (Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn): Ich bin gleichzeitig Vorsitzender der Trinkwasserkommission beim Bundesgesundheitsministerium und möchte zu den Ausführungen von Herrn Kröfges noch einmal zustimmend Stellung nehmen. Die Trinkwasserkommission wird sich jetzt ausführlich mit den Risiken von Erdwärmepumpen für die Trinkwasserqualität auseinandersetzen. Das ist ein neues Problem, das sich derzeit in der Risikoabschätzung befindet. Die Trinkwasserkommission wird sich auf ihrer nächsten Sitzung im Dezember dieses Jahres ausführlich im Detail damit befassen.

Ich kann nur bestätigen, dass hier derzeit Risiken zu sehen sind, die wir noch nicht entsprechend abgeschätzt haben, die wir aber befürchten. Wenn jetzt in großem Umfang Erdwärmepumpen ohne entsprechende Auflagen oder eine entsprechende Abklärung der hygienischen Unbedenklichkeit umgesetzt werden, kann das erhebliche Risiken für Grundwassergewinnungsanlagen bedeuten, die dann nachher wieder mühsam repariert werden müssten. Insofern möchte ich das von meinem Vorredner Gesagte noch einmal unterstreichen.

Dr. Dörte Diemert (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Noch eine Ergänzung zur Gesetzestechnik: Der Vertreter des BUND hat natürlich insoweit vollkommen recht, als dass wir zukünftig nur noch die Möglichkeit haben werden, die Nutzung entweder zu untersagen oder sie passieren zu lassen, und Steuerungsmöglichkeiten durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Bedingungen, die ich erlassen könnte, um die Genehmigungsvoraussetzung zunächst einmal herzustellen, nicht mehr haben. Umgekehrt darf man sich natürlich auch keinen Illusionen hingeben: Wenn ich einschreite, die Nutzung untersage und gleichzeitig offenlege, aus welchen Gründen ich das tue, bestehen diese Steuerungsmöglichkeiten im Nachgang des Verfahrens natürlich doch; denn ein neuer Antrag kann gestellt werden.

Außerdem würde das Sachverständigengutachten – so ist jedenfalls unser Verständnis – sicherlich auch dazu führen, dass im Vorfeld stärker darauf geachtet würde, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch vorliegen, sodass der Korrekturbedarf, der normalerweise über Nebenbestimmungen abgedeckt werden kann, vielleicht nicht in demselben Umfang gegeben wäre.

Aus unserer Sicht gibt es in Bezug auf § 44 aber noch einen anderen Aspekt, der kritisch zu bemerken ist. Die Fälle eines vereinfachten Verfahrens – sei es der § 44 für

die Erdwärmepumpen, sei es das Einvernehmen-Erteilen anstelle einer hochwasser-aufsichtlichen Genehmigung nach § 113 – haben aus Sicht der unteren Wasserbehörden eine Krux. Bis jetzt ist die Prüfung so ausgestaltet, dass eine Genehmigung respektive eine Erlaubnis erteilt wird und damit auch ein Gebührentatbestand erfüllt wird. Das mag aus Ihrer Sicht zu vernachlässigen sein. Der Prüfaufwand wird aber de facto nicht geringer. Nach wie vor muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung vorliegen oder nicht. Deshalb ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass dann, wenn diese Gesetzestechnik gewählt wird, gleichwohl ein Gebührentatbestand für die Erteilung des Einvernehmens bzw. das Passieren-Lassen im Wege des vereinfachten Verfahrens nach § 44 geschaffen wird.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Prof. Exner, Sie haben eben dargestellt, dass bei dem hier vorgesehenen Genehmigungsvorgang ein Gefährdungspotenzial auftauchen könnte, mit dem sich die Trinkwasserkommission jetzt auch beschäftigen will. Nach meinem Verständnis und aufgrund meiner Erfahrung aus der Wasserwirtschaftsverwaltung gehe ich aber als selbstverständlich davon aus, dass die Behörde von Amts wegen prüft, inwieweit tatsächlich ein Gefährdungstatbestand besteht und wie dem gegebenenfalls abgeholfen werden kann. Deswegen verstehe ich Ihre Äußerung nicht. Oder ist meine Wahrnehmung, dass die Behörde von Amts wegen ohnehin diese Prüfung durchführt, falsch?

Prof. Dr. Martin Exner (Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn): In der Diskussion wurde ja gesagt, dass der Abs. 2 von § 44 überflüssig sei. Daraufhin habe ich das noch einmal aufgegriffen und an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Prüfung derzeit weiterhin notwendig ist, insbesondere was die hygienische Unbedenklichkeit anbelangt. Gleichzeitig wollte ich dem Umweltausschuss mitteilen, dass man sich erst jetzt mit den Risiken von Erdwärmepumpen im entsprechenden Maße befasst und von daher sicher auch noch ein neuer Kenntnisstand auftritt, der insbesondere den Abs. 2 von § 44 umso notwendiger werden lässt.

Svenja Schulze (SPD): Meine erste Nachfrage bezieht sich auch auf den § 44. Frau Diemert, wenn ich es eben richtig verstanden habe, wird mit der Änderung dieses Paragraphen im Grunde nicht weniger Bürokratie geschaffen, sondern mehr Bürokratie aufgebaut. Welche konkreten Auswirkungen hat die hier geplante Veränderung? Wenn man etwas in einem Gesetz verändert, tut man das normalerweise ja, weil es Probleme gab. Deswegen wüsste ich gerne, ob Ihnen aus der bisherigen Genehmigungspraxis von Erdwärmepumpen Probleme bekannt sind, die einen dringenden Bedarf erzeugen, diesen Paragraphen jetzt zu ändern, und welche Probleme Sie mit den hier vorgesehenen Sachverständigengutachten und Anzeigenverfahren erwarten. Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie uns das noch etwas näher erläutern könnten. – Diese Frage richte ich aber nicht nur an die kommunalen Spitzenverbände; vielleicht können Herr Willmann von den Industrie- und Handelskammern und Herr Kröfges auch noch einmal darauf antworten.

Meine zweite Frage richtet sich an die Vertreterin der Verbraucherzentrale. Da wir keine schriftliche Stellungnahme von Ihnen vorliegen haben, wüsste ich gerne, was Ihre Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sind.

Eine dritte Frage habe ich noch. Wir haben schon seit Längerem eine Diskussion um den § 61, die sogenannte Dichtheitsprüfung, geführt. Wenn ich die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen richtig verstanden habe, wird die Dichtheitsprüfung jetzt von der Landesbauordnung in das neue Landeswassergesetz übernommen – aber eben nicht exakt, sondern mit einer Veränderung. In der Folge sind künftig keine klaren Abgrenzungen zwischen den einzelnen Behörden mehr vorhanden. Daher frage ich Sie: Müsste es nicht Aufgabe der Landesregierung sein, für die Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten auch landesweit die Standards und die Termine festzulegen? – Das scheint mir vor allen Dingen das Problem zu sein. Vielleicht können die kommunalen Spitzenverbände an dieser Stelle noch einmal aufklärend tätig werden.

Dr. Dörte Diemert (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Zu den Unterschieden: Erstens. Bei dem jetzt vorgesehenen vereinfachten Verfahren bekomme ich einen Antrag in Form einer Anzeige. Darauf kann ich reagieren, indem ich entweder die Nutzung untersage bzw. sage: „So, wie das geplant ist, geht es nicht“ oder das Ganze laufen lasse. Dieses Laufen-Lassen führt dazu, dass eine Erlaubnisfiktion eintritt, die auf die Dauer von 15 Jahren befristet ist. Das ist für die Überwachungspraxis natürlich ein Risiko; denn alleine durch Fristablauf kommt es zu einer Erlaubnisfiktion, die sich auf 15 Jahre erstreckt. Das mag der Beschleunigung in Einzelfällen förderlich sein. Aus meiner Erfahrung oder aus dem, was mir berichtet worden ist, kann ich allerdings nicht sagen, dass es mit den Fristen Probleme gegeben hätte. Im Gegenteil: Teilweise ist mir berichtet worden, dass die erforderliche Genehmigung bis jetzt wesentlich schneller erfolgt.

Zweitens. Künftig würden sich die Steuerungsmöglichkeiten verändern. Ich hätte in den Fällen, in denen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen, nicht mehr die angesprochenen Steuerungsmöglichkeiten über Nebenbestimmungen. Wie ich schon ausgeführt habe, mag sich das in der Praxis allerdings etwas dadurch nivellieren, dass ich dann, wenn ich einschreite und die Nutzung versage, natürlich Gründe dafür anführen muss. Das kann der Betroffene dann bei seiner nächsten Antragstellung nachbessern.

Drittens. Die vorgesehene Einschaltung eines Sachverständigen wird in der Praxis möglicherweise zu einer Reduzierung der Zahl der Fälle führen, in denen ein Antrag wegen formaler Mängel nicht bewilligt werden kann. Das kann für die betroffenen Antragsteller tatsächlich eine Erleichterung darstellen. Für die Behörde selbst bedeutet es vielleicht auch eine gewisse Erleichterung. Die Verantwortung liegt aber nach wie vor bei der Behörde. Sie kann sich nicht allein darauf verlassen, dass ein Sachverständigengutachten vorliegt, sondern hat nach wie vor diese Überprüfungsaufgabe – und auch die Überprüfungsverantwortung, sodass sie im Zweifel noch einmal sehr genau schauen muss, ob in diesem Einzelfall denn die Voraussetzungen vorliegen

oder nicht. Das ist aus unserer Sicht auch einer der Gründe, weshalb der Wegfall des Gebührentatbestandes zu kritisieren ist.

Dr. Wolfgang Willmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Wir sehen in der Tat einen Zuwachs an Bürokratie und auch einen Zuwachs an Kostenbelastung für die Betreiber. Der Spielraum für eine ertragbezogene Nutzung der Wärmepumpentechnologie auf einen langen Zeitraum ist sehr schmal. Wenn wir hier zusätzliche Kosten verursachen, trägt das sicherlich nicht zur Verbreitung dieser wünschenswerten Technik bei.

Es ist auch eindeutig – da sehen wir uns auch in einer Linie mit beispielsweise der EnergieEffizienzAgentur –, dass die Genehmigungsdauer von 15 Jahren zu knapp geraten ist. Dort müssen wir wirklich von längerfristigen Zeiträumen ausgehen. Die 15 Jahre sind uns in der Tat zu wenig. Es ist auch kein Grund gegeben, der dagegen spricht, hier ein größeres Zeitfenster einzurichten.

Darüber hinaus sind wir davon überzeugt, dass die Behörde, der eine dreimonatige Prüfdauer zur Verfügung steht, um etwas entscheiden zu können, auch in der Lage ist, eine solche Entscheidung zu treffen. Sollte es im Einzelfall dann doch noch zu weitergehenden Untersuchungen kommen, wird das dem Betreiber sicherlich auch mitgeteilt und die Genehmigung dann entweder mit Einschränkungen dieser Art oder auch gar nicht erteilt.

Das Sachverständigengutachten von vornherein als unabdingbaren Bestandteil der Investition zu betrachten, ist aber überzogen und wird unter Garantie ganz klare Beschränkungen der Verbreitung dieser – auch aus unserer Sicht notwendigen – Technologie herbeiführen. Das gilt sowohl für Wohnbaugebiete als auch für gewerbliche Baubereiche. Das sollte man ganz klar sehen. Ich gebe noch einmal zu bedenken, ob wir uns wirklich einen Gefallen tun, wenn wir dieses Ziel, das ja auch ein umweltpolitisches Ziel ist, hier als stark nachrangig behandeln.

Paul Kröfges (BUND NRW; LNU NRW; NABU NRW): Die Frage nach den Erfahrungen mit der bisherigen Genehmigungspraxis müsste sicherlich gezielter an die Vollzugsbehörden, die unteren Wasserbehörden, gerichtet werden. Ich selbst weiß nur aus der Erfahrung bestimmter Umweltverbände vor Ort, dass es durchaus Probleme und Beeinträchtigungen von Grundwasservorräten gegeben hat und dass ein Wildwuchs in diesem Bereich durchaus Probleme mit sich bringt.

Wir sehen aber die Möglichkeit, diese Probleme durch eine vernünftigeren Formulierung dieses Paragraphen in den Griff zu bekommen und damit auch den bürokratischen Aufwand ein Stück weit zu minimieren. An dieser Stelle wäre schon entscheidend, dass man hier mit Auflagen operieren kann und einen Katalog von Bedingungen vorgibt, die erfüllt sein müssen. Vor diesem Hintergrund wäre es dann durchaus möglich, eine Entwicklung in diesem Bereich zu fördern.

In der Tat muss aber abgewartet werden, wie die Erfahrungen sich darstellen werden und welche Erkenntnisse sich ergeben. Es mag durchaus sein, dass man in einigen

Jahren mit einem geringeren Aufwand zurechtkommt und nicht unbedingt immer Sachverständigengutachten erforderlich sind. Derzeit plädieren wir aber doch sehr dafür, eher etwas vorsichtig daranzugehen.

Holger Ellerbrock (FDP): Eine Nachfrage: Frau Diemert, ich teile Ihre Auffassung, dass derjenige, der die Genehmigung oder Erlaubnis hat, auch dafür verantwortlich ist. Daraus leite ich aber ab, dass § 44 Abs. 2 letztendlich überflüssig ist, weil damit eine Doppelprüfung gegeben wäre. In jedem Fall kann es für den Antragsteller durchaus sinnvoll sein, auf freiwilliger Basis ein solches Sachverständigengutachten beizubringen; dagegen habe ich überhaupt nichts. Die Verantwortung bleibt aber bei der Behörde. Daraus folgt, dass hier eine Doppelprüfung erfolgen würde. Habe ich Sie so richtig verstanden?

Dr. Dörte Diemert (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): In letzter Konsequenz ja. Natürlich können Sie sich, wenn Sie einen Sachverständigen haben, in gewissem Maße auch auf seine Aussagen verlassen. Insoweit kann das eine Verfahrensvereinfachung für die Behörden darstellen. Sie haben eine gewisse Aufbereitung; sie haben eine gewisse Fachlichkeit. Wir wollen auch nicht in Abrede stellen, dass die Sachverständigen ihre Sache vernünftig machen. Rechtlich gesehen ist es aber tatsächlich so, dass die Behörde diejenige ist, die die Voraussetzungen prüfen muss. Zumindest sporadisch wird sie das auch tun müssen. Man kann sich nicht blind darauf verlassen, dass alles in Ordnung ist, nur weil ein entsprechendes Sachverständigengutachten vorliegt.

Ulrike Schell (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.): Die Frage nach unserer Einschätzung zum Gesamtkomplex Landeswassergesetz kann ich relativ kurz beantworten, weil wir in der Tat keine umfassende Stellungnahme abgegeben haben. An die Abgeordneten haben wir insbesondere die Bitte – darauf kann man es auch zuspitzen –, bei allen anstehenden Änderungen im Blick zu haben, dass die Wasserreserven auch für die Zukunft geschützt sind. Das ist aus Verbrauchersicht der wesentliche Aspekt, den wir in diesem Zusammenhang sehen. Jede einzelne Maßnahme, die sich hier niederschlägt, sollte auch die Zukunft und eine nachhaltige Wasserversorgung in den Blick nehmen, damit die Trinkwasserqualität auch zukünftig gesichert ist.

Dr. Peter Queitsch (Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Wir haben zu § 61a umfassend Stellung genommen. Der wichtigste Punkt ist, dass wir es zunächst einmal begrüßen, dass die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in das Landeswassergesetz überführt wird; denn dort ist sie richtig verortet.

Nicht einverstanden sind wir hingegen damit, dass auf der einen Seite die Frist aufgehoben wird, die seit mehreren Jahren bestanden hat und nach der in Wasserschutzgebieten für bestimmte Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken bis zum

31. Dezember 2005 eine Dichtheitsprüfung durchzuführen war, auf der anderen Seite die Städte und Gemeinden aber verpflichtet werden, jetzt im Kern eine neue Satzung zu erstellen und die Frist für bestimmte Grundstücke in Wasserschutzgebieten wiederum zu verkürzen, und zwar in den Fällen, in denen häusliches Abwasser abgeleitet wird und die entsprechenden Leitungen vor dem 1. Januar 1965 errichtet worden sind oder in denen gewerbliches oder industrielles Abwasser abgeleitet wird und die entsprechenden Leitungen vor dem 1. Januar 1990 errichtet worden sind.

Darin sehen wir einen Schlag ins Gesicht des rechtstreuen Bürgers. Es gibt nämlich etliche Städte und Gemeinden, die in einer ähnlichen Situation sind wie die Stadt Schwerte, die zu 90 % im Wasserschutzgebiet liegt. In Schwerte hat man sich – auch vonseiten der Stadt – sehr viel Mühe gegeben, dass die Frist bis zum 31. Dezember 2005 eingehalten wird. Es hat viele Diskussionen gegeben – auch mit betroffenen Grundstückseigentümern. Viele Grundstückseigentümer haben diese Prüfung dann auch durchführen lassen. Andere wiederum haben gesagt: Nein, ich mache da gar nichts; es ist mir völlig egal, ob das im Gesetz steht oder nicht. – Die Letztgenannten bekämen jetzt eine Bestätigung für ihr Handeln, und den rechtstreuen Bürgern würde sozusagen der Spiegel vorgehalten. Der Nachbar, der es nicht gemacht hat, sagt dem Nachbarn, der es gemacht hat: Ich habe dir ja immer gesagt, dass du das nicht machen sollst; das Geld war zum Fenster rausgeschmissen.

Dieses Problem muss man sehen. Deshalb ist unser Petition: Lassen Sie die Frist 31. Dezember 2005, die heute im Gesetz steht, darin, damit die rechtstreuen Bürger, die diese Prüfung haben durchführen lassen, nicht das Empfinden bekommen, sie hätten wieder etwas gemacht, was sich im Nachhinein als nicht richtig erwiesen hat.

Es ist natürlich wichtig, Dichtheitsprüfungen durchzuführen; denn nach wie vor kann man davon ausgehen, dass die Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken zu ca. 70 % defekt sind und zumindest teilweise oder ganz saniert werden müssen, damit das Abwasser auch ordnungsgemäß in die öffentliche Abwasseranlage eingespeist wird und nicht buchstäblich im Vorgarten versickert.

In diesem Zusammenhang kritisieren wir ferner, dass man parallel noch eine Beratungspflicht der Städte und Gemeinden mit Blick auf die Frage der Dichtheitsprüfung einführt. Im Zeitalter von Entbürokratisierung und „Privat vor Staat“ ist nicht ganz nachvollziehbar, dass hier eine Pflicht für die Städte und Gemeinden eingeführt werden soll, die Grundstückseigentümer zu beraten – unabhängig davon, dass man, wie wir aus der Vergangenheit wissen, als Stadt, die in diesen Bereich einsteigt, natürlich darauf achtet, sich mit den Grundstückseigentümern kurzzuschließen, und von daher gemeinsam ein Sanierungskonzept aufstellt: Der öffentliche Kanal wird saniert. Dann werden die Querverbindungen bis zur privaten Grundstücksgrenze saniert. Im Anschluss daran werden auch die privaten Abwasserleitungen saniert.

Eine Beratungspflicht brauchen wir an dieser Stelle aber nicht; denn die freiwillige Beratung ist von den Städten und Gemeinden in der Vergangenheit immer ernst genommen worden. Von daher ist es nicht notwendig, das rechtlich zu zementieren, was im Zusammenhang mit der Sanierung von öffentlichen Kanälen wahrscheinlich ohnehin gemacht würde.

Außerdem muss man berücksichtigen, dass es bei privaten Abwasserleitungen nicht nur den klassischen Fall eines freistehenden Hauses auf einem Grundstück gibt, bei dem die private Abwasserleitung zur privaten Grundstücksgrenze und von dort aus in den öffentlichen Kanal in der Straße verläuft, sondern auch den Fall, dass die private Abwasserleitung vom Grundstück des Herrn Müller über das Nachbargrundstück des Herrn Meier und von dort aus in den Kanal geht. Man muss beim § 61a darauf achten, dass nicht der Nachbar, der mit der Abwasserleitung gar nichts zu tun hat, verpflichtet wird, eine Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen.

Dazu haben wir in unserer Stellungnahme einen Vorschlag gemacht. Wir halten es für wichtig, dass derjenige für die Leitung verantwortlich ist, der sie benutzt, um sein Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuführen. Wenn Herr Müller sein Abwasser über das Grundstück des Herrn Meier der Abwasseranlage zuführt, muss er die komplette Dichtheitsprüfung durchführen lassen. Eine Kopie der Bescheinigung dieser Dichtheitsprüfung kann er dann natürlich seinem Nachbarn geben; schließlich erfolgt über dessen Grundstück die Zuleitung zur öffentlichen Abwasseranlage.

Es sollte nicht dazu kommen, dass ein Nachbar, der über eine eigene Einleitung verfügt und gar nichts mit dieser Leitung zu tun hat, verpflichtet wird, für seinen Nachbarn etwas zu machen. Das wäre für die Praxis nicht gut. Dann käme es schnell zu Streitigkeiten oder Missstimmungen, die man vermeiden sollte, weil der § 61a an sich die grundlegend richtige Zielrichtung verfolgt, dass man das Abwasser auch ordnungsgemäß in den Kläranlagen reinigen kann.

Dr. Dörte Diemert (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich kann mich diesen Ausführungen von Herrn Dr. Queitsch vollumfänglich anschließen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Es dürfte klar sein, dass meine Fraktion keineswegs von der Notwendigkeit einer Novelle des Landeswassergesetzes überzeugt ist. Schließlich ist die letzte Novelle erst vor zwei Jahren über die Bühne gegangen. Vor diesem Hintergrund mögen Sie bitte auch meine Fragen verstehen.

Eine Novellierung von Gesetzen nimmt man meistens dann vor, wenn neue Sachverhalte eintreten. Ich würde gerne zwei Sachverhalte benennen, bei denen sich nach meiner Auffassung in den vergangenen zwei Jahren eine veränderte – oder zumindest zugespitztere – Situation ergeben hat. Das Erste ist die bekannte Diskussion über zusätzliche, bisher wenig bekannte Stoffe im Trinkwasser bzw. im Wasser – Stichworte: PFT, Arzneimittel und andere. Die zweite Baustelle sind meines Erachtens die Anforderungen, die sich aus dem Klimaschutz ergeben.

Insofern habe ich zwei grundsätzliche Fragen an alle Sachverständigen. Welche Anforderungen würden Sie aus diesen beiden Bereichen an den Gesetzgeber formulieren? Und sind Sie der Meinung, dass die Landesregierung – und dann der Gesetzgeber – diesen Anforderungen mit der vorgelegten Novelle möglicherweise gerecht wird? – An dieser Stelle sind also etwas grundsätzlichere Anmerkungen von Ihnen gewünscht.

Dr. Peter Queitsch (Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Rimmel, bei der letzten Änderung des Landeswassergesetzes im Jahre 2005 haben wir uns ja auch ansatzweise mit diesem Thema beschäftigt. Damals ging es ebenfalls darum, welche Notwendigkeiten sich ergeben könnten, bestimmte Vorgaben im Landeswassergesetz aufzunehmen, aber auch darum, was die Trinkwasseraufbereitung verlangt. Wir haben im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf festgestellt, dass man dem damals schon vorhandenen Erkenntnisprozess Rechnung getragen hat und dass die Trinkwasserversorgung im Großen und Ganzen auf gesicherter Grundlage sichergestellt ist. Auf der anderen Seite muss man aber auch erkennen, dass es neue Problemlagen gibt, denen man im Einzelfall nachgehen muss, um im Detail zu schauen, welche Auswirkungen das Ganze hat.

Für uns als kommunale Spitzenverbände ist also wichtig, dass man immer guckt, wo man konkret etwas an einem bestimmten Problem machen kann. Das ist im Zweifelsfall nicht die kommunale Kläranlage, die ganz am Ende der gesamten Kette steht. Vielmehr kann es auch sinnvoll sein, von vornherein bei der Verursacherquelle anzusetzen. Von daher sollte man dorthin schauen, wo PFT entsteht, und überlegen, ob man etwas an den Produktionsprozessen verbessern kann oder bei der Vorklärung auf dem Betriebsgrundstück versuchen kann, diesen Stoff herauszufiltern, bevor das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Ich erinnere in diesem Zusammenhang zum Beispiel daran, dass bei einem Krankenhaus in der Stadt Waldbröl zurzeit getestet wird, mit einer Vorklärungsanlage bestimmte Antibiotika herauszufiltern, bevor das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Ich glaube, dass wir hier auf einem guten Weg sind. Wir sollten in der Tat austesten, wo die Möglichkeiten am besten sind. Nach unserer Auffassung sollte man zunächst das Augenmerk auf die Verursachungsquelle richten, bevor man anfängt, hinten in der Kette zu versuchen, das Ganze wieder gerade zu rücken.

Von daher glaube ich, dass der Entwurf keine Lücken offen lässt, sondern dass man erst einmal den weiteren Erkenntnisprozess in der Praxis abwarten muss.

Angelika Steindor (Hochwasserschutzverband Niederrhein e. V.): Ich vertrete hier die Bürgerinitiativen. Wir als Bürgerinitiative, die sich für den Hochwasserschutz – auch im Hinblick auf die Klimaänderung und die erhöhten Wasserabflüsse – einsetzt, hätten vom novellierten Landeswassergesetz etwas mehr erwartet. Der Hochwasserstandard in Nordrhein-Westfalen hat zwar noch nicht einmal den Stand erreicht, der eigentlich schon Anfang der 80er-Jahre hätte erreicht werden müssen. Gleichwohl ist hier aus unserer Sicht eine große Chance vertan worden, um auch eine gewisse Vorreiterrolle und eine Vorbildfunktion zu bekommen.

Im Moment ist die Situation noch so, dass die Hochwasserbetroffenen selber für ihren Hochwasserschutz, ihren Deich, sorgen müssen. Das ist ein großer Kritikpunkt, den wir haben. An dieser Stelle sagen wir als Bürgerinitiative: Das Land muss hier Flagge bekennen und sich auch um den Hochwasserschutz kümmern. Es dürfen

nicht nur Sonntagsreden gehalten werden; das Land muss auch bereit sein, die finanzielle sowie die rechtliche Verantwortung für die Deiche zu übernehmen.

Insofern hätten wir uns gewünscht, dass hier eine grundlegende Reformierung stattfindet und nicht nur die gesetzlichen Vorgaben, die das Bundesrecht uns aufgezungen hat, 1:1 umgesetzt werden. Das ist unserer Meinung nach zu wenig. Hier muss mehr gemacht werden.

Wir als Bürgerinitiative können die Gedanken und Ängste der Bürger vielleicht auch besser einschätzen, als man das kann, wenn man in einer Behörde sitzt. Zu uns kommen die Leute und sagen: Wieso müssen wir 800 Leute soundso viele Kilometer Rheindeich bezahlen? Und wenn hier einmal etwas passiert, dann sind wir 14 m unter Wasser! – Das sind viel schlimmere Folgen als bei der Elbe, der Donau oder einem anderen Fluss, da bei uns die Bergbausenken volllaufen und wir praktisch eine niederrheinische Seenplatte bekommen. Daher stehen unserer Meinung nach das Land und auch der Landesgesetzgeber in der Pflicht, hier durchzugreifen und auch gewissen Höchstständen, die wir in der Vergangenheit hatten, entgegenzutreten.

Prof. Dr. Martin Exner (Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn): Als Arzt und Hygieniker möchte ich bei der Beantwortung der Frage von Herrn Remmel den Trinkwasserschutz in besonderer Weise in den Vordergrund stellen. Dort hat heute ein ganz neues Konzept Einzug gehalten. Bis vor Kurzem hat man noch gesagt: Es reicht, wenn wir das Trinkwasser untersuchen; wenn es von einwandfreier Qualität ist, ist alles in Ordnung. – Heute wissen wir, dass wir uns nicht darauf beschränken können, sondern dass das Einzugsgebiet eine ganz entscheidende Bedeutung hat.

Insofern ist dieses Landeswassergesetz auch für die Trinkwasserhygiene von erheblicher Bedeutung. An dieser Stelle ist es schon wichtig, sich einige Punkte genau zu überlegen. Zum Beispiel hat die Frage, ob man ein Maßnahmenprogramm oder einen Bewirtschaftungsplan einfach ausfallen lässt, vor diesem Hintergrund durchaus einen Stellenwert. Man sollte sich auch sehr genau überlegen, ob man den Begriff Wasserversorgungskonzept wirklich durch Wasserversorgungsbericht ersetzt; denn das ist inhaltlich etwas ganz anderes.

Mich persönlich hat etwas verwundert, dass die Begrifflichkeit Gesundheit überhaupt nicht im Landeswassergesetz auftaucht. Zwar wird der Verbraucherschutz erwähnt; das ist aber nicht unbedingt Gesundheit. Trinkwasser ist eine der entscheidenden Größen für die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung. Von daher sollte man noch einmal darüber nachdenken.

Zum Klima: Wir haben eine Zunahme von Starkregenfällen. Zwei Drittel aller trinkwasserbedingten Ausbrüche stehen im Zusammenhang mit Starkregenfällen oder Überschwemmungen. Das zeigt, dass wir gerade auch dem Hochwasserschutz, dem Überschwemmungskonzept und dem Schutz vor Starkregenfällen eine entsprechende Bedeutung beimessen müssen.

Außerdem fällt auf, dass der Begriff Krankheitserreger – dabei handelt es sich um die wichtigste Gefährdung für das Trinkwasser; die Weltgesundheitsorganisation bezeichnet dies als den wichtigsten Begriff – hier ebenfalls in keinem Satz auftaucht.

Darauf ausgerichtet muss man ein Risikokzept und auch den Stand der Technik definieren. Dass die Behörde jetzt nicht mehr den Stand der Technik definieren kann, finde ich ebenfalls bemerkenswert. Das hat schon erhebliche Konsequenzen für die Trinkwasserhygiene. Insofern möchte ich zu der Frage von Herrn Remmel noch einmal entsprechend Stellung nehmen.

Was die Trinkwasserhygiene anbelangt, stehen wir jetzt vor einer vollkommen neuen Umsetzung. Dabei wird man das Einzugsgebiet und die Rohwasserqualität mit dem Water Safety Plan oder Wassersicherheitsplan in einem ganz anderen Maße berücksichtigen, als dies bislang der Fall ist. Das hat auch Konsequenzen für den Schutz. Es hat auch Konsequenzen sowohl in Bezug auf das Abwasser als auch bezüglich der Aufbereitungstechnologie für das Trinkwasser. Insofern muss man sich das sehr genau überlegen.

Von daher sollten die Wasserversorger auch gehalten sein, nicht einfach in einem Bericht festzuhalten, was gemacht worden ist. Vielmehr müssen sie ein Wasserversorgungskonzept erstellen, wie das bisher der Fall ist. Ein Konzept ist eine umfassende Zusammenstellung der Ziele und der daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung des Wasserschutzes. Das hat mich bisher begeistert. Ich sah, dass man dort auf einem richtigen Weg ist. Dieses Konzept soll jetzt wegfallen und durch lediglich einen Bericht ersetzt werden. Von daher sehe ich im Augenblick vor dem Hintergrund der neuen Risikokonzeption, die wir aus trinkwasserhygienischer Sicht haben, hier in bestimmter Hinsicht schon einen Rückschritt.

Paul Kröfges (BUND NRW; LNU NRW; NABU NRW): Zunächst möchte ich zum Thema PFT und allem, was dazugehört, Stellung nehmen. Es ist wohl unstrittig – das hat Herr Prof. Exner bereits angesprochen –, dass es sich vor allen Dingen um ein Problem der Produktion von problematischen Stoffen handelt. Es muss generell dazu kommen, dass Stoffe, die die Kriterien der PBT-Stoffe – also persistent, bioakkumulierbar und toxisch – erfüllen, überhaupt nicht mehr produziert und in den Kreislauf gebracht werden. Dann ist man auch nicht mehr in dieser Intensität verpflichtet, am Ende der Versorgungstrecke noch eine Wasserfabrik aufzubauen, um auch noch dem letzten Risiko entgegenzutreten.

Das ist eine ganz wichtige Forderung und Konsequenz aus der PFT-Problematik. Sie ist noch nicht einmal im Ansatz umgesetzt. Ein Stoff aus dieser Gruppe ist verboten, aber mit Ausnahmen und Fristen versehen. Die große Gruppe steht immer noch in der Diskussion. Dieser Prozess muss beschleunigt werden. Insofern muss das REACH-Verfahren bei dieser Stoff- und Problemgruppe intensiv angewendet und umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Vorsorge fehlt im Landeswassergesetz eine ganze Menge, und es werden einige Weichenstellungen falsch vorgenommen. Zum Beispiel wird gestri-

chen, dass Wasserschutzgebiete bei einer Entnahme von mehr als 1 Million Kubikmetern pro Jahr bis zum Jahre 2015 auszuweisen sind. Es ist schwer zu verstehen, dass man an dieser Stelle dem Vorsorgegedanken ausweicht und das Wassergesetz etwas verwässert.

Ein weiterer Punkt ist, dass das Wasserversorgungskonzept als solches aufgegeben wird, wie Herr Prof. Exner schon angesprochen hat.

Außerdem wird an einer Stelle festgeschrieben, dass praktisch nur Daten, die über die Trinkwasserverordnung und deren Kriterien ermittelt werden, bei der Beurteilung der Wasserversorgung anzuwenden sind. Dort muss eine Öffnung dahin gehend erfolgen, dass auch durch andere Verfahren ermittelte Erkenntnisse bei der Ausweisung von Trinkwassergebieten berücksichtigt werden müssen. An dieser Stelle fehlt eine ganz wichtige Größe.

Dass der Stand der Technik nicht durch das Umweltministerium definiert werden kann, sehen wir ebenfalls als Problem an. Es wird sicherlich Aufgabe der Wasserwirtschaft sein, die Möglichkeiten und die Technologien zu beschreiben und zu definieren. Die Politik sollte sich dieses Instrument, den Stand der Technik verbindlich vorzugeben, aber nicht aus der Hand nehmen lassen. Der PFT-Skandal hat gezeigt, dass gerade bei der Aufbereitung dann auch Schwächen und Lücken entstehen und unterschiedliche Interpretationen seitens der Wasserwirtschaft, was zuzumuten ist und was in Kauf genommen werden kann, bestehen. Das muss definitiv geändert werden.

In Sachen Klimaschutz fehlt im Landeswassergesetz – sowohl in diesem Entwurf als auch im bestehenden Landeswassergesetz – eine ganze Menge. Der Hauptpunkt ist sicherlich, dass Gewässer in einer heißer werdenden Atmosphäre eine ganz besondere Bedeutung für das Kleinklima und das Klima im Lande insgesamt haben und Gewässer als Lebensraum eine stärkere Entwicklung zurück zu einem natürlichen Zustand brauchen. Insofern fordern wir als Naturschutzverbände die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein und wollen hier wieder den Grundsatz nach vorne stellen, dass die Gewässer Raum brauchen. Diese Forderung ergibt sich auch vom Hochwasserschutz her. An den Gewässern muss wirklich eine ganze Menge verbessert werden. Das ist für den Klimaschutz ein sehr wichtiger Faktor.

Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Problematik der Entwässerungsgräben. Mittlerweile steht fest, dass gerade durch die Entwässerung der Landschaft gewaltige Mengen an CO₂ in die Atmosphäre abgegeben werden. Man hat das in Mecklenburg-Vorpommern und in Brandenburg untersucht und ist zu wirklich erschreckenden Erkenntnissen gekommen. Deswegen muss dem Trend, Entwässerung so festzuschreiben und durchzuführen wie bisher, entgegengetreten werden. Daher fordern wir auch, dass die Entwässerungsgräben nicht einfach als laufendes Geschäft der Verwaltung oder als Angelegenheit der Landwirtschaft gesehen werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Niederschlagswasserbeseitigung. In dieser Novelle fehlt eine klare Vorgabe für den Umgang mit Niederschlagswasser und die Einlei-

tung in die Gewässer. Wir würden uns wünschen, dass endlich das BWK M3 als verbindliche Vorgabe umgesetzt wird, damit wirklich alle im Land wissen, wie sie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit dieser Problematik umgehen, dass hier also ein Umdenken stattfindet.

Bezeichnend ist auch, dass jetzt in § 2 eingeführt werden soll, dass bestimmte Grundsätze aus dem WHG übernommen werden, die aber überwiegend die Nutzung der Gewässer betreffen. Wir vertreten die Forderung, dass man auch den Grundsatz wieder aufnimmt, Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie einerseits dem Nutzen dienen, dass andererseits aber auch vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und Rückwirkungen auf die damit verbundenen Landökosysteme und Feuchtgebiete vermieden werden. Das ist ein Grundsatz, der gerade unter Klimaschutzgesichtspunkten in das Landeswassergesetz hineingehört und dabei oberste Maxime sein sollte.

Prof. Dr.-Ing. Johannes Pinnekamp (Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen): Gestatten Sie mir einen Kommentar zum Thema „Stand der Technik – neue Schadstoffe“. Der Stand der Technik ist nicht statisch, sondern dynamisch. Die Technik entwickelt sich. Mit dem Aufkommen und der Diskussion neuer Schadstoffe entwickeln sich auch neue Technologien. Wenn diese neuen Technologien einige Male – nicht an vielen Stellen, sondern an einigen Stellen – großtechnisch mit Erfolg eingesetzt worden sind, sind sie Stand der Technik. Dann können sie auch an anderer Stelle gefordert werden.

Insofern denke ich, dass die Streichung des Satzes 2 in § 48 Abs. 2, nach dem die oberste Wasserbehörde den Stand der Technik festlegen konnte, logisch und richtig ist. Es gibt weiterhin genügend Möglichkeiten, Forderungen auch über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus zu stellen.

Dr. Ulrich Oehmichen (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich werde mich kurz zur Frage nach dem Klimawandel und den Auswirkungen auf das Landeswassergesetz äußern. Mein Kollege Herr Haneklaus wird sich dann mit der Frage der organischen Spurenstoffe in den Gewässern befassen.

Der Klimawandel ist eine Sache, die wir natürlich aufmerksam beobachten. Wir müssen feststellen, dass es gewisse Trends gibt, die sich möglicherweise schon abzeichnen: Starkregenereignisse; eventuell die Zunahme von Hochwasserereignissen; bis hin zu einer Verschiebung der Niederschlagsmaxima in das Winterhalbjahr, was wiederum Auswirkungen beispielsweise auf die Grundwasserneubildung hat. Für entscheidend halte ich allerdings Folgendes: Ein Landeswassergesetz soll die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen, mit diesen Fragen umzugehen, aber nicht die Sachfragen im Einzelnen beantworten, weil sie zum Teil regional und lokal beantwortet werden müssen.

Deswegen stellt die Existenz von Wasserwirtschaftsverbänden, die in der Lage sind, ganzheitlich Großräume zu bewirtschaften, in meinen Augen schon einen unglaublich

chen Wettbewerbsvorteil für das Land Nordrhein-Westfalen dar. So etwas suchen wir in anderen Bundesländern vergeblich. Mit der Existenz dieser Verbände haben wir eigentlich auch schon die Voraussetzung dafür, mit diesen Fragen ganz anders umgehen zu können als andere Bundesländer. Wir müssen natürlich schauen, wie sich bestimmte Teilaspekte entwickeln werden. Die sich jetzt abzeichnende Problemstellung müssen wir sicherlich immer im Auge behalten. Man sollte aber prüfen, inwieweit die Aufgaben der Verbände und die Tätigkeiten der Verbände in dieser Frage noch gestärkt werden können, wenn hier wirklich neue Herausforderungen auf das Land Nordrhein-Westfalen zukommen.

Dr. Winfried Haneklaus (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich bin Jurist und für den Ruhrverband tätig, heute aber für die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände hier. – Herr Remmel, ich habe natürlich Verständnis für Ihre Frage. Mir ist aus der letzten Legislaturperiode allerdings auch bewusst, welche prinzipiellen Einwände vor allen Dingen gegen die Ruhrwasserwirtschaft in Ihrer Fraktion zu bestehen scheinen – ich drücke mich einmal ganz vorsichtig aus – und auch in der abgelösten Landesregierung unter Bärbel Höhn, jedenfalls im Umweltministerium, bestanden haben, nämlich Skepsis gegenüber der Ruhrwasserwirtschaft im Hinblick auf die Nutzung von Oberflächenwasser der Ruhr für Trinkwasser.

Sie erlauben mir aber, dass ich zumindest hier auf der Ebene des Landeswassergesetzes allzu hohe Erwartungen an die Steuerungskraft gesetzlicher Vorschriften skeptisch beurteile; denn auf Gesetzesebene kann man die Komplexität des Geschehens, das sich in der Problematik der Spurenstoffe im Oberflächenwasser widerspiegelt, schlechterdings nicht regeln.

Wir haben – darauf hat Herr Prof. Pinnekamp ja hingewiesen – den Stand der Technik als dynamischen Stand der Technik im Wasserrecht verankert. Gerade was die Wasserentnahme zu Trinkwassergewinnungszwecken angeht – nichts anderes regelt das Landeswassergesetz ja –, haben wir meines Erachtens ausreichende Instrumentarien. Da teile ich auch die Sorge von Herrn Prof. Exner im Hinblick auf die Anforderungen an die Trinkwasserhygiene nicht.

Wir müssen an dieser Stelle verschiedene Regelungsgegenstände unterscheiden. Auf der einen Seite haben wir das Chemikalienrecht mit seinen Anforderungen. Wir sind uns wohl alle einig, dass es hier in erster Linie anzusetzen ist, vor allen Dingen unter Berücksichtigung des im Umweltschutz unbestreitbar wichtigen und bedeutsamen Verursachungsprinzips. Auf der anderen Seite haben wir das Trinkwasserrecht, das ja Lebensmittelrecht ist und auf der Bundesebene zu regeln ist. Hier haben wir nun das Landeswasserrecht. An dieser Stelle geht es um die Anforderungen an die Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung, übrigens nicht um die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung direkt.

Ich meine in der Tat, dass die Instrumente ausreichend sind. Wir als Wasserverbände haben uns im Vorfeld immer gegen die A-priori-Schlechterstellung oder -Schlechterredung des Oberflächenwassers als Quelle für die Trinkwassergewinnung ver-

wahrt. Im Hinblick auf die Zustände an der Ruhr haben wir es immer für richtig, sinnvoll und völlig unbedenklich gehalten, dass auch aus Oberflächenwasser Trinkwasser gewonnen wird.

In § 47 sind die allgemeinen Anforderungen festgelegt. Diesbezüglich wird in diesem Entwurf überhaupt keine Änderung vorgenommen. Ich sehe mit gewisser Befriedigung – das sei mir als Ruhrverbändler nachgesehen –, dass die A-priori-Benachteiligung des Oberflächenwassers als Quelle für die Trinkwassergewinnung erst einmal wieder gekippt worden ist. Damit kommen wir nämlich nicht weiter. Unabhängig von dem Herkunftsbereich müssen gleiche Anforderungen gelten.

Auch die vorliegende Gesetzesnovelle sagt nichts anderes als Folgendes: Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Oberflächenwasser bzw. das Rohwasser, das zur Trinkwassergewinnung entnommen werden soll, bestimmte Spurenstoffe bzw. verdächtige Stoffe aufweist, sind entsprechende Nachweise zu verlangen. – Dann kann die Behörde einfordern, dass bei der Verwendung dieses Rohwassers die allgemein – und nicht nur in Bezug auf das Oberflächenwasser – geltenden Standards erfüllt werden.

Dieses Instrumentarium besteht. Es erstreckt sich – aus meiner Sicht zu Recht – auf sämtliche Rohwasserherkunftsbereiche; denn wir wissen beispielsweise aus den landwirtschaftlich geprägten Gegenden, dass auch Grundwasser nicht ganz ohne sein kann. – Jetzt mache ich erst einmal einen Punkt.

Ansonsten kann ich nur Folgendes sagen: Auf der Ebene des Landesgesetzes sehe ich hier keinen Bedarf. Auf der Ebene des Verwaltungsvollzugs hat die Arnsberger Vereinbarung – dazu kann Herr Peterwitz von Gelsenwasser vielleicht noch etwas ausführen – schon in ganz hervorragender Weise Wirkung gezeigt. Die von der Trinkwasserkommission empfohlenen Werte werden alle eingehalten. Insofern besteht kein Handlungsbedarf – schon gar nicht auf der Ebene der Gesetzgebung. Und der Vollzug läuft rund.

Dr. Wolfgang Willmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Rimmel, bekanntlich gab es mehrere Gründe, weshalb jetzt eine weitere Novellierung vorgenommen werden soll. Die Anforderung einer 1:1-Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist ein Punkt, die weitere Deregulierung im Gesetz ein zweiter Punkt.

Lassen Sie mich aber vor allem auf das Thema Klimaschutz und dort auf einen Aspekt eingehen, der den Kammern auch sehr wichtig ist, nämlich die regenerativen Energien. Wir haben vorhin ausführlich über die Erdwärme gesprochen. In diesem Zusammenhang sollten wir jetzt auch einmal die Wasserkraft erwähnen. Wir halten es für bedeutsam, dass dieser Energieerzeugungsanlage im jetzigen Entwurf offenbar eine größere Bedeutung beigemessen wird, indem man zum einen einen stärkeren Bestandsschutz für bestehende Anlagen gewährt und zum anderen eine andere Abwägung zwischen der Wasserkraft auf der einen Seite und dem Ziel, zum guten Zustand naturnaher Gewässer zu kommen, auf der anderen Seite vornimmt.

Diese Abwägung sollte in vielen Fällen durchaus auch zugunsten der Wasserkraft erfolgen; denn die Wasserkraft ist in der Tat ein substanzieller Beitrag zur Minderung des CO₂-Ausstoßes und damit auch für den Klimaschutz.

Ich erinnere daran, dass in einigen Regionen Nordrhein-Westfalens – ich komme aus Südwestfalen; das gilt aber auch für das Bergische Land und das Sauerland – zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen, die an Gewässern angesiedelt sind, die Wasserkraft sehr stark als zusätzliche Energiequelle nutzen. Ich denke, dass auch dieser Bereich hier eine Rolle spielt. In diesem Zusammenhang hat die jetzige Novelle durchaus substanzielle Änderungen gebracht.

Für meinen Geschmack sollte man allerdings – darauf habe ich vorhin kurz hingewiesen – die 40 Jahre bestehen lassen, die es vorher gegeben hat, um die Planungs- und Investitionssicherheit gerade auch für mittelständische Unternehmen zu erhalten und das Ganze nicht zu sehr in einen Ermessensspielraum der Behörde zu legen. Das würde vielleicht sogar noch zusätzliche Impulse für solche Wasserwerksbetreiber geben – und damit auch zusätzlichen Nutzen in Richtung Klimaschutz.

Dr. Wolfgang van Rienen (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Ich möchte noch einmal kurz auf das Thema „Stand der Technik“ zurückkommen. Wir stehen als Wasserversorgungsunternehmen ständig vor der Tatsache, uns mit Stoffen auseinandersetzen zu müssen, die bis vor einem Jahr unbekannt oder zumindest nur einigen Fachleuten bekannt waren. Die Fortschritte der Analytik werden uns noch viele weitere solcher Stoffe bescheren. Man findet etwas, wenn man mit den entsprechend feinen Messgeräten nachsieht.

Das heißt, dass wir uns ständig fragen müssen: Wie gehen wir mit diesen Funden um? In welcher Weise können wir diese Dinge im Griff behalten? Welche Technologien müssen entwickelt werden? Welche anderen Konzepte sind heranziehbar? – In diesem Zusammenhang sind – die Arnsberger Vereinbarung ist schon erwähnt worden – umfassende Konzepte notwendig, die die Verursacher mit einbeziehen und den gesamten Weg eines solchen Stoffes oder dieser Spuren von Stoffen berücksichtigen.

Wir werden auch Technologie brauchen. Wir glauben aber nicht, dass man diese Technologieentwicklung dadurch beschleunigen kann, dass man eine ganz bestimmte Technologie festschreibt. Deswegen begrüßen wir, dass im jetzigen Entwurf die Möglichkeit, eine solche Technologie durch Rechtsverordnung festzuschreiben, gestrichen wird. Es gibt nicht die Universaltechnologie, die alles kann und die man dann nur anwenden muss.

Wir als Wasserwerke machen seit weit über 100 Jahren Verbesserungen der Wassertechnologie und des Umgangs mit Materialien in der Wasserversorgung. Die entsprechenden Regeln sind aus der Erfahrung der Praxis aktuell weiterentwickelt worden. Wir glauben, dass eine statische Festschreibung einer ganz bestimmten Tech-

nologie an einem ganz bestimmten Punkt in diesem Erkenntnis- und Entwicklungsprozess eher zu Problemen und Fehlentwicklungen führen kann.

Ich weise auch darauf hin, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch europäische Regelungen die Festschreibung einer bestimmten Technologie schwierig machen dürften. Sie wissen, dass eine Festschreibung bestimmter Techniken eines Verfahrens bei der Europäischen Union bedarf. In diesem Verfahren wird geprüft, ob es sich hierbei um Handelshemmnisse handelt, die versteckt eingeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang gibt es den Einwand, diesem Problem begegne man in der Regel dadurch, dass man eine Gleichwertigkeitsklausel in die Vorschrift aufnehme, also sage, es solle soundso „oder gleichwertig“ gemacht werden. Dann ist man aber wieder am Ausgangspunkt; denn dann agiert man wieder zielorientiert – nach dem Motto: Wie kann man dieses Problem beseitigen?

Unsere Überzeugung ist, dass Sie mit dem jetzt vorgesehenen offenen Konzept besser fahren, weil es den Anreiz bietet, schnell und flexibel zu reagieren. Damit bekommt man die Probleme schneller in den Griff als dann, wenn man glaubt, mit einer speziellen Wundertechnik die Dinge ein für alle Mal im Griff zu haben, und diese Technik, wie es im bisherigen Gesetzestext steht, verbindlich vorschreibt.

Prof. Dr. Martin Exner (Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn): Ich möchte noch einmal kurz auf die weitere Entwicklung eingehen. Vonseiten der Trinkwasserkommission haben wir uns auch zum Thema PFT geäußert. Wir haben damit gerungen, wie man das festschreiben sollte, und nachher tatsächlich verlangt bzw. empfohlen, dass adsorptive Verfahren eingeführt wurden, was dazu geführt hat, dass man sich jetzt auch an der Ruhr entsprechende Verfahren angesehen hat.

Ich muss noch auf Folgendes hinweisen: Ich habe eben die Weltgesundheitsorganisation angesprochen. Sie ist deswegen so wichtig, weil sie auch für die EU, aber auch für die Bundesrepublik Deutschland entsprechende Grundleitlinien gibt. In diesem Zusammenhang wird dem Rohwasser eine ganz andere Bedeutung zugemessen werden. Wir arbeiten auf dem Gebiet der Krankheitserreger bis heute mit Nachweistechnologien, die vor ca. 100 Jahren entwickelt worden sind. Mittlerweile hat sich ein erheblicher Stau an Erkenntnissen ergeben, der darauf hindeutet, dass wir mit den bisherigen Verfahren nur bedingt in der Lage sind, die Trinkwasserqualität hinsichtlich des Gesundheitsschutzes wirklich in ausreichendem Maße zu beschreiben.

Deswegen hat sich die Weltgesundheitsorganisation auf das Rohwasser bezogen, das man verwendet, und in diesem Zusammenhang auf Normalbedingungen und auf Starkregenereignisse abgestellt. Damit komme ich wieder zum Klima. Wenn die Starkregenereignisse zunehmen – was sie tun –, werden natürlich auch Belastungen deutlich. Allein in der letzten Zeit, als es Starkregenereignisse gab, hat man nicht nur in Arnsberg wegen einer Belastung durch Krankheitserreger ein Abkochgebot herausgegeben, sondern stand auch in einer anderen Großstadt kurz davor. Das heißt, dass wir zu erwarten haben, dass zumindest in Abhängigkeit von der Rohwasserbe-

lastung gesagt werden wird: Ihr müsst die und die Reduktionen von Krankheitserregern oder von Schadstoffbelastungen erreichen.

Das wird zukünftig die Linie sein. An dieser Stelle ist es natürlich hilfreich, wenn man über ein Spektrum von Technologien verfügt. Wir können jetzt schon sagen, dass die Flockungsfiltration allein nicht unbedingt diese Kriterien erfüllt. Das bedeutet, dass man sich mit der Aufbereitungstechnologie auseinandersetzen muss. Was verlangt werden wird, ist möglicherweise nicht primär nur eine Aufbereitungstechnologie. Vielmehr wird ein Ziel an Reduktion gesetzt, das ich in Abhängigkeit von der Rohwasserbelastung durch die Aufbereitung erzielen muss, um die Gesundheit zu schützen. Das wird sich in den nächsten Jahren ergeben.

Es wäre gut, das bei der gesetzlichen Regelung schon jetzt zu berücksichtigen – wie das im Übrigen unsere direkten Nachbarn, die Holländer, bezogen auf die Krankheitserreger tun. Dabei haben sie besonders das Oberflächenwasser im Fokus. – Das wollte ich einfach noch zum Verständnis der weiteren Entwicklung sagen.

Ulrich Peterwitz (Gelsenwasser AG): Ich möchte noch einmal auf das Thema Spurenstoffe eingehen, das Herr Rimmel dankenswerterweise angesprochen hat. Bei diesem Thema wird häufig vergessen, dass es sich hier um einen Abfallskandal und nicht in erster Linie um ein Wasserproblem gehandelt hat. Das Wasserproblem hat sich erst im Nachgang eingestellt.

Daher vertreten wir die Auffassung, dass dieser Punkt nicht Thema des Landeswassergesetzes sein sollte, sondern Thema ganz anderer Gesetze, nämlich der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzgebung oder zum Beispiel der Bioabfallverordnung. Hier gibt es sicherlich Überlegungen, beispielsweise die Begriffsvielfalt von Stoffen, die verbraucht werden können, einzuschränken und überschaubare Kreisläufe herzustellen; denn dieser Skandal hat gezeigt, dass das Ganze nicht überschaubar und nicht überwachbar war. Man muss sich Gedanken machen, welche Stoffgruppen möglicherweise von der Wiedereinbringung in die Kreislaufwirtschaft auszuschließen sind. Von daher sollte dieses Thema nach unserer Auffassung eher in anderen Gesetzen Niederschlag finden, beispielsweise in der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzgebung.

In Bezug auf die Arnsberger Vereinbarung schließe ich mich der Auffassung meines Vorredners Dr. Haneklaus an. Die Arnsberger Vereinbarung halten auch wir für sehr gelungen und für sehr hilfreich zur Bewältigung weiterer Probleme. Wir würden uns allerdings freuen, wenn sie auch in der Weise gelebt würde, wie sie niedergeschrieben ist, und man nicht Informationen erst aus der Zeitung erführe.

Zum Stand der Technik nur so viel: Wir sind der Meinung, dass dies ein Bundesthema und nicht ein Landesthema ist. Von daher sind wir mit der vorgesehenen Änderung des Landeswassergesetzes in diesem Punkte voll und ganz zufrieden.

Das Gleiche gilt für das Wasserversorgungskonzept. Im Sinne des Abbaus von Bürokratie begrüßen wir die Änderung in einen Wasserversorgungsbericht.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Herr Rimmel, ganz kurz – Herr Peterwitz hat es ausgeführt –: Letztendlich ist das Landeswassergesetz nicht der Regelungsbereich, aus dem man die PFT-Problematik endgültig ableiten kann. Vielmehr war es ja auch ein Stück kriminelle Energie, die dahintersteckte. Das sollte man berücksichtigen und parallel die entsprechenden Änderungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft vornehmen.

Wichtig ist für uns auch das Strukturelle an dem Gesetz. Ziel ist es, die Wasserrahmenrichtlinie 1:1 umzusetzen. Wenn man das in den Blick nimmt, berücksichtigt, dass gleichzeitig die Grundwasserrichtlinie als Tochterraichtlinie gilt, und das alles subsumiert, muss man erkennen, dass das Landeswassergesetz darauf abzielt, entsprechende Regelungen zu treffen. Wenn man die ganzen Bemühungen sieht, die das Land zurzeit in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unternimmt, sollte man auch davon ausgehen können, dass im Bereich Trinkwasserschutz schon in den nächsten Jahren erhebliche Fortschritte zu erzielen sind. Das sollte man an dieser Stelle auch berücksichtigen.

Im Bereich Klimaschutz ist der Hochwasserschutz sehr stark thematisiert worden. Für uns ist die neue Regelung im Landeswassergesetz der Beteiligung der Eigentümer, der Betroffenen, im Rahmen des Hochwasserschutzes sehr begrüßenswert. Häufig sind es ja unsere Flächen, auf denen man Hochwasserschutz betreibt.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz spielt ein weiterer Punkt eine Rolle. Die Flächenbewirtschaftung muss in den nächsten Jahren einen Sinneswandel erfahren. Aktuell sind wir von einer Extensivierungswelle geprägt gewesen. Zurzeit sehen Sie in den Agrarmärkten ein beherrschendes Thema, nämlich die Knappheit auf den Agrarmärkten aufgrund der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen als Herausforderung an die Landwirtschaft. Das heißt, dass wir – auch im Land Nordrhein-Westfalen – ein neues Konzept finden müssen, um die Flächen zu sichern. Denn nur auf den Flächen, auf denen ich produzieren kann, kann ich auch über die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen nachhaltig Klimaschutz betreiben.

Deshalb ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss für uns ein zentrales Ziel, das man entsprechend dem Regelungsbereich des § 2 einführen muss, also auch entsprechend herausstellen sollte – gerade vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen, vor denen wir stehen, bei der Bewirtschaftung unserer Flächen in Zukunft weitestgehend erneuerbare Energien zu produzieren. Das halte ich für ein zentrales Ziel, das die Politik in den nächsten Jahren auch langfristig als Konzept verfolgen sollte.

Dr. Gero Karthaus (SPD): Meine erste Frage bezieht sich auf den Abs. 1 des § 18, der zur Streichung vorgesehen ist. Hier interessiert mich die Meinung von agw und BGW, ob das nicht auch Auswirkungen auf die Wasserversorgung hinsichtlich des Themas Vorsorge haben kann.

Meine zweite Frage richtet sich an den Städte- und Gemeindebund, aber auch an den Landkreistag. Dabei geht es um die §§ 53 ff. In unserem Land gibt es ja immer

noch erhebliche Konflikte hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung kleinerer ländlicher Ortsteile. Müsste nicht doch für mehr Bewegung gesorgt werden, was Abwasserüberlassungspflichten angeht, insbesondere dezentrale Möglichkeiten der Regenwasserentsorgung? Auch wenn wir inzwischen weit über 90 % angeschlossen haben, kann ich bestätigen, dass in diesem Zusammenhang in einzelnen Kommunen nach wie vor erhebliche Konflikte bestehen. Wie sehen Sie das? Sollten hier nicht doch noch offenere Möglichkeiten präsentiert werden? Oder was braucht man, um vor Ort flexibler reagieren zu können?

Dr. Winfried Haneklaus (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Zu § 18, Wassergefährdende Stoffe, haben wir keine dezidierte Stellungnahme abgegeben. Wir haben das ähnlich gesehen, wie es hier in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird: Wenn eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Jahre nicht genutzt wird, dann sollte man sie aufheben.

Dr. Wolfgang van Rienen (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen): Ich schließe mich diesen Ausführungen an.

Dr. Peter Queitsch (Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Schon bei der letzten Änderung des Landeswassergesetzes im Jahre 2005 hatten wir eine ganze Reihe von Änderungen. Diese waren aber auch notwendig. Insbesondere ging es darum, die Abwasserüberlassungspflicht erst einmal in das Gesetz hineinzubekommen. Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht in Münster deutlich darauf hingewiesen, dass hier eine Gesetzeslücke bestand, die dringend geschlossen werden musste. Anderenfalls könnte man überhaupt nicht mehr agieren.

Von daher meinen wir, dass der jetzige Gesetzentwurf an dieser Stelle überhaupt keine Neuerung mehr enthalten muss, weil bei der letzten Änderung im Jahr 2005 eine Menge dessen abgearbeitet worden ist, was abzuarbeiten war.

Was Sie ansprechen, sind die neuesten Medienberichte, bei denen es wieder darum geht, dass jetzt Kleinkläranlagen stillgelegt werden sollen, weil ein Kanal gebaut wird. Da haben wir seitens des Gesetzgebers ebenfalls keinen Handlungsbedarf. Wir haben seit rund 15 Jahren eine ständige Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Münster, die von jeher gesagt haben, dass eine abflusslose Grube oder eine Kleinkläranlage immer nur ein abwassertechnisches Provisorium ist. Man hat sie ja nur deshalb, damit man überhaupt bauen und das Haus nutzen kann. Wenn aber irgendwann der Kanal vor der Tür liegt, müssen diese Anlagen stillgelegt werden, und es muss an den Kanal angeschlossen werden.

Wir haben auch seit über zehn Jahren die Kommunalabwasserverordnung NRW, mit der – vorgegeben von der Europäischen Union – das Ziel verfolgt wird, möglichst viele Grundstücke an den Kanal anzuschließen, soweit das – auch unter Kostengesichtspunkten – vertretbar ist. Von daher sind wir mehr oder weniger durch – bis auf

ein paar Einzelfälle, über die in der Presse noch einmal berichtet wird. Man sollte auch ein bisschen näher auf die Hintergründe schauen. Ich habe die Berichte im Fernsehen auch gesehen. Dort wird immer nur die eine Sicht dargestellt – die andere leider nicht.

Für den Grundwasserschutz – wir haben ja gerade über die Trinkwasserversorgung gesprochen – ist es wichtig, dass man ein möglichst hohes Maß an Sicherheit gewinnt. Die Rechtsprechung – auch unser Oberwaltungsgericht – geht davon aus, dass der Anschluss an den Kanal das abwassertechnische Optimum ist, um auch das Grundwasser zu schützen und das Trinkwasser vernünftig aufzubereiten zu können. Daher sind eigentlich keine Ansatzpunkte zu sehen, aufgrund derer man hier noch weitere Änderungen herbeiführen müsste.

Im Übrigen haben wir die Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser. Es ist auch die Möglichkeit gegeben, dass man Regenwasser ortsnah beseitigt. Ich muss aber deutlich darauf hinweisen, dass sich seit mehreren Jahren abzeichnet, dass es gar nicht um Ökologie geht, sondern – das wurde gerade auch von den Kollegen der Landwirtschaft angesprochen – um die getrennte Regenwassergebühr. Diese Gebühr haben sich die Städte und Gemeinden nicht ausgedacht. Man wird seitens der Gerichte mehr oder weniger geprügelt, die getrennte Regenwassergebühr einzuführen.

Weil es in der Folge bei einigen Betroffenen zu einer Mehrbelastung kommt, wird natürlich versucht, in Bezug auf das Regenwasser sonst etwas darzustellen. So gibt es im Bergischen Land aktuell einen – wahren – Fall, in dem jemand vorträgt, er zahle die getrennte Regenwassergebühr nicht mehr, weil er gar kein Regenwasser mehr einleite; er habe nämlich 75 Hühner, und jedes Huhn trinke jeden Tag 3 Liter Regenwasser. Die Hühner möchte ich gerne einmal sehen! Das ist ein absoluter Knaller, der dort passiert ist.

Man versucht also, auf allen möglichen Wegen um die Zahlung der getrennten Regenwassergebühr herumzukommen. Da bleibt die Ökologie im Zweifelsfall auf der Strecke. Das ist nicht gut. Deshalb ist es richtig, das Rechtsinstrumentarium so beizubehalten, wie es hier auch vorgesehen ist, damit die ortsnah Regenwasserbeseitigung, die ja grundsätzlich positiv ist, auch keinen Schaden nimmt, weil jeder versucht, das Regenwasser in irgendeiner Art und Weise wegzukriegen – Hauptsache, es kostet nichts. Ich glaube, dass wir hier ein vernünftiges Instrumentarium im Gesetz haben. Den Rest müssen wir im Einzelfall halt auch entsprechend regeln.

Dr. Dörte Diemert (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Was die Kleinkläranlagen angeht, kann ich mich vollinhaltlich Herrn Dr. Queitsch anschließen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir noch einen kurzen Hinweis zu der künftig vorgesehenen Zuständigkeit, wie sie in § 53 des Gesetzentwurfes geregelt ist. Es ist beabsichtigt, die Ziffer 6, die bis dato die kreisangehörigen Kommunen mit ins Spiel bringt, was die Überwachung von Kleinkläranlagen angeht, zu streichen. Dadurch werden Doppelzuständigkeiten abgebaut. Das kritisieren wir auch nicht. Die unteren

Wasserbehörden stehen dann zukünftig allein in der Pflicht. Sie sind auch jetzt schon im Boot.

Angesichts der Tatsache, dass wir uns im ländlichen Raum teilweise in einem sehr weit gegliederten Bereich befinden, halten wir es aber für erforderlich, dass hier die – für die kreisangehörigen Kommunen derzeit gegebene – Möglichkeit geschaffen wird, Dritte oder Beliehene einschalten zu können, zum Beispiel zertifizierte Unternehmen aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung und der Entsorgung. Das hat den Hintergrund, dass eine flächendeckende Überwachung ansonsten möglicherweise sehr schwierig wird. Die kreisangehörigen Kommunen haben im Moment die Möglichkeit, solche Dritten oder Beliehenen einzuschalten. Wir hielten es für sehr vernünftig, wenn diese Möglichkeit bei der alleinigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden künftig auch für diese Ebene gegeben wäre.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Prof. Exner, ich habe Ihrem ausführlichen Wortbeitrag entnommen, dass Sie grundsätzlich Ja zum Vorsorgeprinzip mit Augenmaß sagen. Des Weiteren haben Sie den Problembereich der Analytik in der Umweltdiskussion hervorgehoben und gesagt, dass wir heute oftmals Stoffe finden, die wir nicht diskutieren würden, wenn wir noch den Erkenntnisstand von vor fünf Jahren hätten. Die Analytik ist ja wirklich rasant fortgeschritten, was nur zu begrüßen ist.

Jetzt habe ich die Frage: Was meinen Sie? Einerseits haben Sie gesagt, dass Sie dafür sind, im Bereich der Trinkwasserversorgung Ziele vorzugeben. Wie die Wasserwerke diese Ziele einhalten, soll ihnen überlassen bleiben. Damit kann ich gut leben. Andererseits haben Sie unter Hinweis auf die Hamburger Hygiene-Verordnung von 1892 gesagt, in manchen Bereichen der Erde würden Sie heute noch das Abkochen oder in einem besonderen Problembereich des Ruhrgebiets Adsorptionsverfahren empfehlen. Was meinen Sie denn nun? Sollen Ziele vorgegeben werden? Oder soll man staatlich reglementierend detailliert Technik vorschreiben? Beides zugleich kriege ich nicht auf einen Nenner. Aber da können Sie mir jetzt sicherlich weiterhelfen.

Prof. Dr. Martin Exner (Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn): Ich habe in meinem Beitrag auch gesagt, dass die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt, dass bei einer gegebenen Grund- bzw. Rohwasserbelastung eine bestimmte Reduktion von Krankheitserregern oder Schadstoffen erzielt werden muss. Wie das im Einzelnen gemacht wird, kann die Behörde sich vorlegen lassen. Der Wasserversorger muss dann sagen: Ich erfülle dies so und so. – Ich denke, dass man das Ganze so flexibel handhaben kann; denn Sie haben verschiedene Möglichkeiten. Es muss nicht das eine Verfahren sein. Der Wasserversorger soll durchaus die Möglichkeit haben, zu sagen: Das ist für mich das kostengünstigere Verfahren, mit dem ich dennoch zum gleichen Ziel komme.

Wir werden in der Zukunft aber nicht darum herumkommen, dass wir aus wissenschaftlicher Sicht Vorgaben dahin gehend zu erwarten haben, wie stark wir bei einer gegebenen Grund- oder Rohwasserbelastung einen Schadstoff reduzieren müssen. Mittlerweile sehen wir, dass wir mit bestimmten Verfahren derzeit nicht zurande kom-

men. An dieser Stelle ist eine Entwicklung im Gange, die sehr interessant ist und die im Übrigen auch von Nordrhein-Westfalen sehr stark geprägt wird. Insofern wird es auch weltweit wirtschaftlich höchst interessant sein, was hieraus zustande kommt.

Was das Abkochgebot anbelangt, wollte ich nur darauf hinweisen, dass wir derzeit noch mit Technologien arbeiten, die unter bestimmten Umständen – beispielsweise bei Starkregenereignissen – nicht in der Lage sind, in ausreichendem Maße zum Beispiel Krankheitserreger oder auch andere Schadstoffe zurückzuhalten, sodass dringender Bedarf nach einer entsprechenden Anpassung besteht.

Mein Petitum ist: Wir müssen die Möglichkeit haben, dass die Behörde sagt: Ihr müsst dieses Aufbereitungsziel erreichen. – Wie man das im Detail erreicht, kann und muss der Wasserversorger mitentscheiden. In Zukunft wird er aber vor dieser Frage stehen. Das heißt, dass hier Anforderungen mit der Behörde abgestimmt werden müssen. Das wird schon entscheidend sein.

Auf der anderen Seite hat sich beim PFT-Problem, wenn ich noch einmal kurz darauf zurückkommen darf, aber gezeigt, dass die Bevölkerung – ob diese Stoffe nun illegaler Herkunft sind oder was auch immer – belastet worden ist. Wir haben deutlich erhöhte Blutbelastungen feststellen müssen. Insofern hat die Trinkwasserkommission gesagt: Man muss jetzt ein allgemeines Ziel vorschreiben, damit man auch dann, wenn in zwei oder drei Jahren wieder neue Schadstoffe entdeckt werden, Technologien hat, die einen in die Lage versetzen, bei einer gegebenen Rohwassernutzung mit bestimmten Verfahren eine Eliminierung auch neuerer Schadstoffe durchzuführen.

Das hat die Trinkwasserkommission empfohlen. Daraufhin haben sich die Wasserversorger, zumindest an der Ruhr, jetzt auch entschlossen, Adsorptionsverfahren umzusetzen. Dieser Prozess muss durch ein Gesetz auch weiterhin möglich sein – allerdings in Abstimmung mit dem Wasserversorger; das ist ganz eindeutig.

Gleichzeitig müssen der Wasserversorger und die Behörde aber auch die Möglichkeit haben, das Einzugsgebiet unter Kontrolle zu halten, damit nicht Entwicklungen zugelassen werden, die nachher zu einer erheblichen Verschärfung der Anforderungen bei der Aufbereitung führen. Wir wollen die Aufbereitungstechnologie nach Möglichkeit eben nicht bis zur Wasserfabrik fortführen lassen.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Prof. Exner, mich treibt eine Sorge um. Sie malen hier aus meiner Sicht ein Horrorszenario an die Wand, das in Nordrhein-Westfalen für mich, der ich mich seit 1975 mit der Wasserwirtschaft in diesem Bundesland beschäftige, überhaupt nicht im Raume steht. Wir haben die Trinkwasserverordnung. Wir haben die Gesundheitsämter. Das Ganze ist bislang gut gelaufen. Jetzt hat es einen kriminellen Fall gegeben.

Sie können kriminelles Handeln nicht grundsätzlich ausschließen. Ihre Überlegung, dass sich jedes Wasserunternehmen für einen heute letztlich nicht bekannten Problemfall rüsten muss, ist zum einen wissenschaftlich nicht handelbar. Ich kann ein Problem erst dann lösen, wenn ich die wissenschaftliche Begründung dafür habe.

Wenn das Problem noch nicht vorliegt, kann ich mich höchstens in irgendwelchen Gedankenspielerien ergehen.

Zum anderen bedeutet das auf die allgemeine Lebenspraxis übertragen letztendlich doch, dass ich als Bürger für den Fall Vorsorge treiben muss, dass irgendjemand von den Kolleginnen und Kollegen hier eine Pistole oder einen Wurfpeil in der Hand hat oder irgendetwas in dieser Art macht. Wir haben Wasserschutzzonen. Wir haben die amtlichen Kontrollen. Wir haben einen hohen Standard – weltweit anerkannt.

Deswegen sage ich Ja zur verbesserten Analytik. Wir müssen jetzt darauf reagieren. Aus Ihren Worten habe ich aber ein Horrorszenario entnommen. Und das sehe ich in Nordrhein-Westfalen nicht. Liege ich da so falsch?

Prof. Dr. Martin Exner (Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn): Die Trinkwasserkommission hat lediglich gesagt: Wer ein entsprechend belastetes Rohwasser verwendet, sollte in der Lage sein, diese Belastungen auch mit entsprechenden Technologien herauszuholen. – Nichts anderes habe ich gesagt. Dies ist notwendig, damit wir nicht warten müssen, bis es wieder zu einem verbrecherischen Ereignis kommt.

Es ist aber in der Tat so, dass der Erkenntnisprozess weiter fortgeschritten ist und dass wir bei entsprechenden Belastungen auch mit modernen Schadstoffen mit adsorptiven Verfahren eine höhere Wahrscheinlichkeit der Reduktion bekommen. Das wird am Rhein ganz selbstverständlich praktiziert. Das wird auch in Frankreich so gemacht. Ich kenne die Verhältnisse in Paris sehr intensiv, wo man aus der Seine und der Marne Trinkwasser gewinnt. Dort gehört ganz selbstverständlich dazu, dass man nicht einfach wartet, bis ein neuer Erkenntnisstand da ist, sondern die Technologie so ausrichtet, dass die Wahrscheinlichkeit, auch neuere Schadstoffe herauszuholen, vorhanden ist. Um nichts anderes geht es. Das wollte auch die Trinkwasserkommission mit ihrer Empfehlung sagen.

Friedhelm Ortgies (CDU): Die Technologie scheint sich zu einem zentralen Punkt zu entwickeln. Ich verhehle nicht, dass für uns als Regierungsfractionen das Ergebnis zählt und nicht das Verfahren. Ich hätte aber gerne gerade zu diesem Punkt noch die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände gehört, die nun wirklich nah am Bürger sitzen und das vielleicht recht gut einschätzen können.

Eine weitere Frage habe ich an die Vertreter der Landwirtschaft. Sie haben vorhin einige Thesen zum ordnungsgemäßen Wasserabfluss vorgetragen. Könnte ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss nach Ihrer Einschätzung auch zur Gewässergüte beitragen?

Ebenfalls an die Vertreter der Landwirtschaft habe ich eine Frage zu dem Thema, das Herr Kröfges hier aufgeworfen hat. Wie schätzen Sie es ein, dass hier sozusagen die These in den Raum gestellt worden ist, dass ein vernünftiger Wasserabfluss zu einem erhöhten CO₂-Eintrag führt? Das habe ich nicht ganz verstanden.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Ich fange einmal mit dem Gewässerabfluss an. Ich glaube nicht, dass das, was Herr Kröfges vortragen hat, in der Bilanz richtig ist. Wir vertreten ja die Auffassung, dass unsere Produktion dazu beiträgt, die CO₂-Reduktion zu ermöglichen. Deshalb ist es unserer Meinung nach richtig, zu sagen: Wenn wir den Gewässerabfluss erhalten und die landwirtschaftliche Fläche in Produktion erhalten, dann können wir CO₂ binden und entsprechend zur CO₂-Reduktion beitragen.

Nun zur Problematik der Gewässergüte im Zusammenhang mit dem Gewässerabfluss: Wir gehen davon aus, dass durch einen verbesserten Gewässerabfluss auch die Gewässergüte – je nachdem, wie man sie definiert – ansteigen kann; denn man hat natürlich entsprechend eine Verbesserung des Abflusses in der Struktur. – Vielleicht darf ich das so umschreiben. Ich möchte aber auch noch auf Herrn Dr. Quas verweisen, der auf diesem Gebiet eher der Experte ist.

Dr. Matthias Quas (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Mit Blick auf die CO₂-Problematik schließe ich mich dem Kollegen Lüttgens an. Wir sehen da in der Tat eher einen anderen Zusammenhang. Vielleicht ist Herr Kröfges an dieser Stelle aber auch falsch verstanden worden.

Für die Landwirtschaft ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss auch unmittelbar in dem vom Kollegen Lüttgens gerade schon angerissenen Zusammenhang zu sehen; denn nur durch eine entsprechende Berücksichtigung dieser Seite ist sicherzustellen, dass wir zum Beispiel im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe auch entsprechend produzieren können. Die Frage der Gewässergüte ist sicherlich mehrfach zu unterteilen – auf der einen Seite in die Frage der Gewässerqualität und auf der anderen Seite in die Frage der Gewässerstrukturgüte. In diesem Zusammenhang ist natürlich ein Abwägungsprozess zwischen Umlandnutzung und Gewässerstruktur vorzunehmen. Genau so würden wir auch die Frage der Qualität sehen. Aus unserer Sicht ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss insbesondere mit Blick auf die Wasserqualität von entscheidender Bedeutung.

Dr. Peter Queitsch (Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich bin sehr dankbar für diese Frage; denn man darf – der Kollege von der Gelsenwasser AG hat das bereits angesprochen – nicht verkennen, dass die Trinkwasserversorgung in der Vergangenheit eigentlich optimal gelaufen ist und auch heute optimal läuft. Ursache für den PFT-Skandal war, dass wir Lücken im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz haben. Im ganzen Abfallrecht geht es ja darum: Nenne mir den billigsten Preis, und du bekommst die Abfälle; irgendwie kriege ich die schon weg. – Wir wissen seit 1996, als das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das Licht der Welt erblickt hat, welche Lücken es in der Abfallentsorgung gibt. Jeder macht irgendetwas, um die Abfälle wegzukriegen – fast schon wie beim Niederschlagswasser. Es geht nämlich immer nur ums Geld.

Unabhängig davon nehmen die Kommunen als Trinkwasserversorger ihre Aufgabe – das ist eine öffentliche Aufgabe – natürlich ernst und sehen zu, dass man zu jeder

Zeit gutes Trinkwasser bekommt. Man wird sich auch – das muss man ganz deutlich sagen – jeder neuen Problematik stellen. PFT war eine neue Problematik – aber nicht ausgelöst von der Trinkwasserversorgung der Kommunen selbst, sondern durch einen Dritten, der in strafrechtlich relevanter Weise Klärschlamm mit Komposten verschnitten hat, wo das PFT enthalten war.

Man muss an dieser Stelle wachsam sein. Letztendlich kann ich Herrn Ellerbrock aber zustimmen. Man kann sich in der Tat nicht gegen alle Eventualitäten absichern. Deshalb wird das Trinkwasser bzw. das Rohwasser auch ständig neu geprüft, gecheckt usw., damit man entsprechend reagieren kann.

Ich glaube auch nicht, dass das, was jetzt im Gesetz steht, ausreicht. Wir haben in unserer Stellungnahme ja sogar ausgeführt, dass wir es für fraglich halten, ob man einen solchen Tatbestand überhaupt gesetzlich verankern muss; denn es ist das ur-eigenste Interesse eines Trinkwasserversorgers, gutes Wasser zu liefern, damit der gebührenpflichtige Benutzer auch zufrieden ist und das Wasser mit Hochgenuss konsumieren kann. Daher glaube ich, dass man keine weiteren Verschärfungen im Gesetz mehr braucht, weil man sicher sein kann, dass die Städte und Gemeinden auch in Zukunft ein Interesse daran haben werden, dass das Trinkwasser 1:1 konsumiert werden kann.

Wir haben im Arnsberger Raum ja gesehen, welche Klimmzüge man veranstaltet hat, um das Ganze wieder in den Griff zu bekommen. Jeder Trinkwasserversorger ist im Eigeninteresse aufgestanden und hat Sorge dafür getragen, dass man es möglichst schnell wieder in den Griff kriegt – wobei der Trinkwasserversorger an sich nicht die Ursache der ganzen Geschichte gewesen ist; das muss man noch einmal sagen. Die Ursache lag ganz woanders, nämlich im Abfallrecht. Deswegen bin ich auch dankbar, dass das einmal so deutlich gesagt worden ist.

Margret Gottschlich (SPD): Ich habe drei Fragen, die sich zum einen an die Vertreter der Umweltverbände, zum Teil aber auch an die Vertreter der Wasserwirtschaftsverbände richten.

Erstens: § 14, Wasserschutzgebiete. In Zukunft soll die Verpflichtung zur Schaffung von Wasserschutzgebieten eingeschränkt werden. Meine Frage dazu: Welche Konsequenzen hat dies für die Wasserversorger, für die Wasserqualität und für den Naturschutz?

Zweitens: § 113, Überschwemmungsgebiete. In den Punkten 1 bis 7 des jetzigen Gesetzes wird festgeschrieben, welche Maßnahmen verboten sind. In Zukunft sollen diese Maßnahmen nur noch genehmigungspflichtig sein. Ich wüsste gerne, welche Auswirkungen das hat.

Drittens. Nach § 113 des jetzigen Gesetzes hat der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln „im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes“ zu erfolgen. In Zukunft soll er bereits „im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts“ zulässig sein. Ich bitte die Umweltverbände um ihre Einschätzung, wie ich das zu beurteilen habe.

Paul Kröfges (BUND NRW; LNU NRW; NABU NRW): Zum Thema Wasserschutzgebiete: Ich habe eingangs schon darauf hingewiesen, dass wir es für ein großes Versäumnis halten, dass man die pflichtgemäße Festsetzung von Wasserschutzgebieten bis wenigstens 2015 aus dem Gesetz entfernen will. Das ist ein Fehler und kann – je nach örtlicher Situation – dazu führen, dass die Voraussetzungen für einen vorbeugenden Gewässerschutz infrage gestellt werden. Ich bin sicher: Wenn man in Nordrhein-Westfalen genauer hinschaut, wird man sicherlich einige Regionen identifizieren können, wo das nicht unproblematisch ist. Deswegen plädieren wir sehr dafür, dass diese Vorgabe im Gesetzestext stehen bleibt und weiter an der Ausweisung entsprechender Schutzgebiete gearbeitet wird.

Zum Thema Hochwasserschutz: In diesem Zusammenhang haben wir eine ganze Reihe von Bedenken geäußert. Zum Beispiel steht der Schutz der Auwälder in dieser Form nicht mehr im Gesetzentwurf. Für uns ist sehr schwer nachvollziehbar, dass man einen so wichtigen, landschaftsprägenden Bestandteil nicht mehr unter Schutz stellt. Auf der anderen Seite gibt es plötzlich eine Genehmigungspflicht für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die hier auf einmal zum Problem erhoben werden, was wir für völlig überzogen halten. Viel problematischer ist in vielen Fällen – das hat sich in der Praxis gezeigt –, dass technische Bauwerke den Abfluss verhindern und unterdimensionierte Durchlässe vor Ort immer wieder zu regelrechten Katastrophen geführt haben. Vor diesem Hintergrund einerseits die Abholzung von Auwäldern zu ermöglichen und andererseits Genehmigungspflicht für Bäume und Sträucher einzuführen, halte ich wirklich für den falschen Weg.

Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist auch die Einführung der Möglichkeit, Ersatzgeld zu zahlen, wenn gegen das Prinzip, den Rückhalteraum zu erhalten, verstoßen wird. Das wird eine Hintertür dafür sein, dass in Zukunft wieder Maßnahmen – Baumaßnahmen; was auch immer – in Überschwemmungsgebieten durchgeführt werden können, was dann letzten Endes über ein Ersatzgeld ausgeglichen werden soll.

Ein weiteres Problem ist, dass man auf die Neuerrichtung von Ölheizungen nur unzureichend eingeht. Diese sollte in Überschwemmungsgebieten eigentlich komplett verboten werden – natürlich mit einer Übergangsfrist versehen. Dagegen wird hier eine Frist eingeführt, dass man bestehende Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 nachrüsten muss. Eine solche Frist von 14 Jahren ist ein Witz. Sie stellt das Eingeständnis dar, dass man diese Regelung für unwichtig erachtet. Wenn man in die Praxis guckt und sich anschaut, was bei entsprechenden Ereignissen alles passiert ist, wird einem klar: Das kann so nicht weitergehen. Da muss wirklich eine konsequentere Regelung eingeführt werden.

Zu den anderen von Ihnen angesprochenen Aspekten – ordnungsgemäße Benutzung von Pflanzenschutzmitteln und Ähnlichem in Uferbereichen bzw. in Überschwemmungsgebieten – würde ich das Wort gerne an den Vertreter des Wasserretzes NRW, Herrn Dr. Aschemeier, weitergeben.

Dr. Christoph Aschemeier (BUND NRW; LNU NRW; NABU NRW): Ich bin für die Umweltverbände speziell mit dem Fokus auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie tätig. – Wenn Sie konkret nach Belastungen gerade aus den Uferbereichen fragen: Das ist sicherlich ein Thema, das wir in den nächsten Jahren intensiv angehen müssen.

Insgesamt muss der Regelungskomplex Hochwasserschutz in einem größeren ökologischen Kontext gesehen werden. Wir werden mit der stärkeren Belastung, die sich aus den Klimaänderungen in den nächsten Jahren nun einmal ergeben wird, nur fertig werden, wenn wir insgesamt zu einer Umgestaltung unserer Gewässer kommen.

Das bezieht alle hier genannten Elemente ein. So ist vorhin der Zusammenhang zwischen der Gewässergüte und der Ermöglichung eines störungsfreien Wasserabflusses angesprochen worden. Wenn so etwas dazu führt, dass wir zu Kanalisierungszuständen zurückkommen, so ist das mit Sicherheit falsch. Vielmehr werden wir ein intelligentes Management brauchen, das von den großen Flüssen bis in die Fläche hinein reicht. Das ist das Wichtige dabei. Die Sicherstellung der Vorflut sehen wir als notwendig für die Landwirtschaft an. Es gibt aber intelligente Lösungen, mit denen man umgehen kann und die auch die Produktionsfaktoren und die entsprechenden Punkte mit in die Überlegungen einbeziehen.

Von daher plädieren wir dafür, dass dem Hochwasserschutz die ihm gebührende generelle ökologische Regelung eingeräumt wird.

Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): In § 113 – alt – ist das Lagern und Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln angesprochen worden. § 113 der Novelle nennt die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft. Dazu gehören natürlich die einschlägigen Gesetze und Verordnungen wie Düngemittelverordnung, Pflanzenschutzgesetz usw. Die gute fachliche Praxis ist also, auch vom Sicherheitsstandpunkt her, umfassend. Von daher handelt es sich bei dieser Formulierung in § 113 des Gesetzentwurfes mehr oder weniger um die Umschreibung dessen, was derzeit Gesetz ist.

Dr. Ulrich Oehmichen (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Frage zu § 14 Abs. 3. Weil ich vor meiner Tätigkeit bei den Wasserwirtschaftsverbänden in der Trinkwasserversorgung tätig war, weiß ich, dass viele Länder auf der Welt die Bundesrepublik Deutschland um das Regime des Wasserschutzgebietes beneiden; denn dies ist eine tolle Sache, die sich in der Bundesrepublik Deutschland sehr bewährt hat.

Wasserschutzgebiet heißt auch nicht – das wird im Ausland übrigens oft falsch verstanden –, dass Gewässerschutz ausschließlich in Wasserschutzgebieten stattfindet, sondern bedeutet noch einen besonderen Schutz über den ohnehin schon flächendeckenden Gewässerschutz hinaus. Das muss man im Hinterkopf haben. Im Übrigen gibt es auch einige Wasserwirtschaftsverbände, die nicht direkt als Wasserversorger tätig sind, sondern zum Teil als Rohwasserlieferanten arbeiten, zum Teil aber auch aufbereitetes Trinkwasser an die Kommunen weiterliefern.

Aus diesem Grunde sprechen wir uns eindeutig für die Beibehaltung des Abs. 3 von § 114 aus und bitten, seine Streichung noch einmal zu überdenken.

Zu allen Fragen des Hochwasserschutzes, die auch die Wasserwirtschaftsverbände betreffen, würde ich gerne das Wort an meinen Kollegen Dr. Haneklaus weitergeben.

Dr. Winfried Haneklaus (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Wir haben schriftlich unter anderem zu der in § 113 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Bestimmung Stellung genommen, in der Anlagen zur Abwasserbeseitigung im Kontext mit den Überschwemmungsgebieten angesprochen werden. Wir sind nicht sicher – ich habe mich im Vorfeld auch schon mit den Kollegen aus dem Ministerium ausgetauscht –, ob hier nicht über die bundesrechtlichen Anforderungen hinaus etwas für die Abwasserbeseitigungsanlagen gefordert wird. In § 113 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzentwurfes heißt es ja, dass „Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben“ sind.

Im Kontext mit den Überschwemmungsgebieten, die eine Festsetzung bezogen auf das 100-jährliche Hochwasserereignis erforderlich machen, haben wir nämlich die Sorge, dass die Vollzugsbehörden künftig – auch im Hinblick auf Nr. 4 der Vorschrift, die Nachrüstungsverpflichtung – an die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen herantreten und fordern werden, sämtliche Komponenten der Abwasserbeseitigungssysteme – sprich: Kläranlagen, Regenbecken und Kanalisation – hochwassersicher zu gestalten, und zwar ausgerichtet auf das 100-jährliche Hochwasserereignis – was insbesondere bei den Mischwasserkanalisationen, die viele Ausgänge zu den Gewässern bzw. Überläufe haben, problematisch wäre.

Das kann es nicht sein. Dann müsste man in den Einzugsgebieten dieser Kläranlagen die Kanalnetze nämlich entweder kapseln, also hermetisch von der Umwelt abschirmen, und ein getrenntes System als Druckrohrleitung ausbauen, oder sie aus der Erde, aus dem Straßenraum, aus den Tiefenlagen herausholen und aufständern. Nur dann besteht nicht die Gefahr, dass sie überflutet werden. Nur so wäre eine solche Hochwassersicherheit auch tatsächlich erreichbar.

Allerdings würde so etwas die Anforderungen völlig überspannen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Einsatz von Mitteln, die natürlich nur in begrenztem Umfang für solche Maßnahmen zur Verfügung stehen, sondern würde meines Erachtens auch völlig an den Anforderungen des Hochwasserschutzes und dem Schutzgedanken, der hier angesprochen wird, vorbeigehen. Wir wissen aus Hochwasserereignissen doch, dass eine Überflutung von Kläranlagen im Hinblick auf die gewaltigen Wassermassen, die dann abfließen, als temporäres Ereignis relativ unproblematisch ist, dass es für das Gewässer aber schlecht ist, wenn anschließend, nachdem das Hochwasser gesunken sind, die Kläranlagen nicht arbeiten können, weil die Biologie nachhaltig geschädigt worden ist und sich innerhalb von drei Wochen mühsam wieder hochrappeln muss. Letzteres muss verhindert werden.

Schutzgegenstand dieser Regelung sollte also die Hochwassersicherheit der Kläranlagen im Hinblick auf die Biologie und im Hinblick auf empfindliche Komponenten sein. Die Forderung wäre aber völlig überspannt, wenn man sie auf Kanalnetze ausdehnen würde. Kanalnetze lassen sich in Überschwemmungsgebieten nicht hochwassersicher bauen. Es gibt auch keine Anforderungen bzw. Regeln der Technik, die das derzeit fordern. Insofern haben wir auch ein Problem mit der Gesetzesbegründung, die an dieser Stelle auf vorhandene Standards verweist.

Angelika Steindor (Hochwasserschutzverband Niederrhein e. V.): Zu § 113 haben wir auch schriftlich Stellung genommen. Nach unserer Auffassung war die gesetzliche Regelung vor der Novellierung strenger und hochwasserschutzfördernder als das, was jetzt beabsichtigt ist. Hier ist auch nicht eine 1:1-Umsetzung des Bundesrechts oder des Europarechts gefordert. Vielmehr wird an dieser Stelle still und leise von einem Verbot auf einen Genehmigungsvorbehalt umgeschaltet. Wir als Verband könnten uns vorstellen, dass das ein bisschen etwas damit zu tun hat, dass die entsprechende Lobby bei der Formulierung beteiligt war. Gegen diese Aufweichung des Hochwasserschutzes wehren wir uns und sagen: keine Privilegierung! Offensichtlich sind hier Privilegierungen für die Landwirtschaft sowie, nehme ich an, für die Kiesbaggerei geschaffen worden. Das ist die Richtung, in die das Ganze gehen soll. An dieser Stelle muss es bei dem ursprünglichen Schutz der Überschwemmungsgebiete bleiben.

Ich habe noch eine Anmerkung zu den potenziellen Überschwemmungsgebieten, also den Gebieten, die im Hochwasserfall nicht sofort überschwemmt werden, sondern durch eine Hochwasserschutzanlage – einen Deich oder Ähnliches – erst einmal geschützt werden. Für den Fall, dass dieser Deich dem Hochwasser nicht standhalten und brechen oder gesprengt werden sollte, ist derzeit noch nicht vorgesehen, dass die Menschen, die in den normalerweise durch den Deich geschützten Gebieten leben, besonders informiert werden und besonderen Schutz erhalten. Wir haben in unserer Praxis die Erfahrung gemacht, dass gerade diejenigen, die hinter einem Deich oder einer anderen Schutzanlage wohnen, von dem Hochwasser in viel extremerer Weise überrascht und auch geschädigt werden, weil sie das Wasser nicht kommen sehen. Außerdem hat die IKSR festgestellt, dass man überall am Oberrhein und am Mittelrhein das Bewusstsein der Menschen, die in hochwassergefährdeten Gebieten leben, durch Information steigern und auch auf das gewünschte Niveau bringen konnte. Nur in den Bereichen der potenziellen Überschwemmungsgebiete wird die Hochwassergefahr nach wie vor negiert – was auch dazu führt, dass die Leute selber keine Vorsorge treiben.

Prof. Dr.-Ing. Johannes Pinnekamp (Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen): Gestatten Sie mir eine Anmerkung zu der Bemerkung von Herrn Dr. Haneklaus über die hochwassersicheren Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Im Text des Gesetzentwurfes steht ja, dass die „Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben“ sind. Bei diesen Regeln der Technik handelt es sich um die

DWA-Merkblätter und die Europäischen Normen. Keines dieser Regelwerke fordert die von Ihnen skizzierten Horrorszenarien.

Klar ist aber doch, dass die Kläranlage auch im Hochwasserfall noch arbeiten muss und der Ablauf der Kläranlage über den Deich gepumpt werden muss, damit das Wasser nicht über das Kanalnetz sozusagen unter dem Deich hindurch dann doch in die Städte fließt. Insofern halte ich diese Regelung für vernünftig und richtig.

Dr. Winfried Haneklaus (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Wenn es denn so verstanden würde und auch später im Vollzug eine solche Interpretation erfahren würde, hätten wir auch keine Bedenken. Wir haben Sorgen im Hinblick auf die missverständliche Interpretationsmöglichkeit der jetzigen Fassung im Gesetzentwurf in Verbindung mit der jetzigen Begründung im Gesetzentwurf. Darauf haben wir hingewiesen. Mehr möchte ich dazu gar nicht sagen. Ich widerspreche jetzt ganz ausdrücklich nicht den Ausführungen von Herrn Prof. Pinnekamp.

Johannes Remmel (GRÜNE): Erstens würde ich die Frage der Trinkwasserversorgung gerne noch einmal klarstellend klären. Herr Queitsch, Herr Haneklaus, Herr Peterwitz, Herr Prof. Exner und Herr Prof. Pinnekamp, in Ihren Stellungnahmen wurde – jedenfalls teilweise – auf die kriminellen Machenschaften abgehoben. Würden Sie der Aussage zustimmen, dass ohne diese kriminellen Machenschaften die zukünftigen Probleme der Trinkwasserversorgung, die sich im Bereich von Flammschutzmitteln, Röntgenkontrastmitteln, Arzneien usw. – PFT im Normalfall im Übrigen auch – ergeben, esoterische Probleme sind, denen wir uns gar nicht stellen müssen? Ich habe Ihre Aussagen nämlich zumindest zum Teil so verstanden, dass sonst eigentlich alles in Ordnung ist. Das würde ich gerne noch einmal dezidiert entweder verneint oder bestätigt bekommen. Sonst könnte es sein, dass nachher Missverständliches im Protokoll stehen bleibt.

Zweitens. Der Hochwasserschutz ist bereits angesprochen worden. Alle Beteiligten wissen, dass Hochwasserschutz eine Langfristaufgabe ist und seine Wirkung erst in 20 bis 30 Jahren entfaltet – vorausgesetzt, dass er richtig umgesetzt wird. Sehen Sie, die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Wasserverbände, der Bürgerinitiativen und der Umweltverbände, in der jetzigen Gesetzesnovelle die Dinge richtig angelegt? Erfährt das, was in 20 Jahren Wirkung entfalten soll, jetzt auch die entsprechende Grundlage? Wir haben ja noch nicht einmal den Erlass vollständig umgesetzt, dass Überschwemmungsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, die dann wieder eine gewisse Verbindlichkeit für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne entfalten – und wir kennen den Widerstand in den Kommunen und wo auch immer. Wie würden Sie also die Notwendigkeit einschätzen, die Gesetzesvorgaben doch verbindlicher und dezidierter zu gestalten?

Dr. Peter Queitsch (Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Noch einmal zur Frage der Trinkwasserversorgung:

Ich habe ja schon deutlich gemacht, dass zum einen die Trinkwasserverordnung des Bundes gilt. Sie wird auch komplett eingehalten. Jeder kommunale Trinkwasserversorger wird auch darauf achten, dass er gute Qualität bringt.

Ganz zu Anfang habe ich aber auch gesagt, dass man sich den Fragen in Bezug auf Medikamentenrückstände oder auch PFT, die man schon länger kennt, auch stellt und auch schaut, wo man in diesem Bereich am besten ansetzt.

Ich habe ebenfalls dargestellt, dass man sich ernsthafte Gedanken darüber machen muss, ob man nicht erst einmal an die Verursacher, an die Quellen, heran muss und sich fragen muss, wo dieser Stoff denn eigentlich entsteht, um dort etwas in den Griff zu bekommen. Man weiß ja aus dem Abwasserbereich, dass die Stadt oder Gemeinde regeln kann, dass bestimmte Stoffe nicht im Abwasser beinhaltet sein sollen. Dann muss der entsprechende Stoff herausgefiltert werden. Dementsprechend müsste man bei bestimmten problematischen Stoffen gucken, ob man sie im Rahmen des Produktionsprozesses herausfiltern kann, damit sie nicht nachher ins Wasser oder sonst wohin geraten und sich dann wiederum im Kreislauf befinden.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Was ist denn mit Antibiotika und Demenzmitteln?)

– Ich habe ja auf das Beispiel aus dem Bergischen Land hingewiesen, wo man das momentan testet. Vielleicht kann Herr Pinnekamp noch etwas dazu sagen. Ich habe von einem Krankenhaus berichtet, in dem ein Pilotprojekt gefahren wird, in dessen Rahmen man bestimmte Rückstände – beispielsweise Röntgenkontrastmittel und auch Antibiotika – in einer Vorklärungsanlage herausfiltert und das Abwasser erst nach dieser Vorklärung der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

An allen diesen Punkten erkennen Sie, dass man diese Dinge schon ernst nimmt und versucht, in diesem Bereich weiter nach vorne zu kommen. Deshalb ist es aber nicht zwingend erforderlich, dass man im Gesetz im Vorfeld praktische Regelungen dazu trifft. Nach meiner Einschätzung kann man davon ausgehen, dass die Kommunen ihre Aufgabe sehr ernst nehmen und diese Probleme immer im Blick haben werden. Dementsprechend wird auch versucht, über bestimmte Pilotprojekte – auch unterstützt vom Umweltministerium – diese Themen voranzubringen.

Zum Hochwasserschutz: In diesem Entwurf geht es darum – das haben wir auch noch einmal deutlich gemacht –, das Hochwasserschutzgesetz des Bundes als Artikelgesetz jetzt im Landeswassergesetz umzusetzen. Wir sind der Meinung, dass der Bund aufgrund der ganzen leidvollen Erfahrungen mit den Hochwasserereignissen alles das umgesetzt hat – auch mit Zustimmung der Bundesländer –, was im Hochwasserschutz passieren sollte.

Dabei darf man aber nicht verkennen – das ist ein ganz wichtiger Punkt –, dass man Hochwasserschutz nicht zum Nulltarif bekommt. Er wird Geld kosten. In diesem Bereich werden auch viele Grundstückseigentümer mit einsteigen müssen – auch was die Inanspruchnahme von Grundstücken anbelangt, um Deiche oder sonstige Hochwasserschutzanlagen zu bauen zu können. Von daher muss man auf der einen Seite einen vorsorgenden Hochwasserschutz betreiben, indem man bestimmte Bau-

werke gar nicht erst entstehen lässt, die nachher, wenn Hochwasserereignisse auftreten, zu Problemen führen. Auf der anderen Seite muss man aber auch darauf achten, dass für bestimmte Anlagen, die in der Vergangenheit gebaut wurden, Bestandsschutz gilt; man kann sie jetzt ja nicht abreißen. Dementsprechend muss geguckt werden, wie man diese baulichen Anlagen schützen kann.

Ich glaube, aus der Sicht der Städte und Gemeinden sagen zu können, dass dieses Thema durchaus angekommen ist. Nicht zuletzt auf der Grundlage der Verabredungen zwischen Bund und Bundesländern wird hier ein 100-jähriges Hochwasserereignis zugrunde gelegt. Darauf baut man auf. Von daher weiß jede Kommune auch, dass man Baulandausweisungen mit Vorsicht genießen muss, wenn man in diese Kategorien kommt. In diesem Zusammenhang muss man natürlich berücksichtigen, dass es hier um zwei Kategorien geht, nämlich die Überschwemmungsgebiete, die festgesetzt werden, und die überschwemmungsgefährdeten Gebiete.

Dass es Kommunen gibt, die sich generell in überschwemmungsgefährdetem Gebiet befinden, muss man ebenfalls bedenken. Dieses Problem ist auch schon an uns herangetragen worden. In diesen Fällen sind wir gefragt worden: Kann ich denn jetzt überhaupt keine Bauleitplanung mehr machen? – Gut; die Konsequenz ist, dass man Bauleitplanung machen kann, aber parallel auch Hochwasserschutzmaßnahmen ergreifen muss, damit ein Schutz für diejenigen gewährleistet ist, die in einem solchen überschwemmungsgefährdeten Gebiet ihr Bauwerk errichten.

Insgesamt handelt es sich vom Grundsatz her um eine Plattform, auf der hier die Regelungen aus dem Hochwasserschutz-Artikelgesetz des Bundes nachvollzogen und umgesetzt werden. Dementsprechend muss man das Ganze dann mit Leben erfüllen. Es ist aber auch viel Überzeugungsarbeit nötig, damit man weiß, dass Hochwasserschutz auch in der Zukunft mit Sicherheit ein ernstes Thema ist und man auch noch viel vor sich hat, das man noch entsprechend abzuarbeiten hat.

Prof. Dr.-Ing. Johannes Pinnekamp (Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen): Ich möchte zunächst einmal der Auffassung von Herrn Rimmel unbedingt zustimmen. Wir dürfen uns die Sicht auf das Problem der organischen Spurenstoffe in den Gewässern und im Trinkwasser nicht dadurch verstellen, dass wir immer wieder den PFT-Skandal nach vorne schieben. Das führt dazu, dass man meint, man könne dieses Problem abfallrechtlich lösen. Es ist aber ein allgemeines Problem der Gewässergüte und der Trinkwassergüte. Es ist auch nordrhein-westfälisches Problem. Überall in Deutschland und in Europa ist dieses Problem derzeit das Thema Nummer eins in der Fachdiskussion.

Im Übrigen trifft auch die These nicht zu, dass irgendwelche industriellen Abwässer die Hauptquelle dieser Stoffe seien. Vielmehr sind diese Stoffe ubiquitär vorhanden. Sie kommen mehr aus dem häuslichen Abwasser, als sie aus industriellen Quellen kommen. Das heißt, dass man an verschiedenen Stellen ansetzen muss. Es geht darum, diese Stoffe an der Quelle zu vermindern, was aber nur in einigen Fällen möglich ist. Dort, wo wir über Arzneimittel, die Antibabypille oder Ähnliches reden,

geht das nicht. Die kann man nicht verbieten oder reduzieren. Es ist ein Problem der Abwasserreinigung und möglicherweise auch der Trinkwasseraufbereitung.

Konkret zu dem Projekt, das Herr Dr. Queitsch angesprochen hat: In Waldbröl gibt es ein Kreiskrankenhaus, das mit Unterstützung des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums eine Anlage zur Aufbereitung des Krankenhausabwassers mit verschiedenen Verfahrensstufen gebaut hat. In einem begleitenden Untersuchungsvorhaben soll ermittelt werden, welche Technologien mit welchen Bemessungsregeln usw. in der Lage sind, die Reststoffe an Pharmazeutika und Antibiotika aus den Abwässern des Krankenhauses zu entfernen.

Ulrich Peterwitz (Gelsenwasser AG): Selbstverständlich stellen wir uns neuen Aufgaben. Wir sehen es auch so, wie Herr Prof. Pinnekamp gerade angesprochen hat, dass man nicht alles abfallrechtlich lösen kann. Gleichwohl muss man natürlich unterscheiden. Sie haben das gerade aber auch gemacht, Herr Remmel. Es gab zum einen den PFT-Skandal, der auf kriminelle Machenschaften zurückzuführen ist. Das kann man sicherlich abfallrechtlich lösen. Darüber hinaus gibt es aber auch Anwender von PFT-haltigen Verbindungen, die auch Abwässer in Gewässer einleiten. Das kann man auf diese Art und Weise natürlich nicht lösen. Von daher muss man sich auch bei der Trinkwasserversorgung diesen Aufgaben stellen – bis hin zu Flammenschutzmitteln und ähnlichen Dingen, also Spurenstoffen.

Wir tun das. Im Übrigen bin ich Herrn Ellerbrock dankbar, dass er noch einmal ganz klar gesagt hat, dass wir in Nordrhein-Westfalen kein Trinkwasserproblem und keinen Trinkwasserskandal haben. Gleichwohl stellen wir uns den neuen Aufgaben. Wir haben, wie Sie auch der Presse entnehmen konnten, umfangreiche Anstrengungen dahin gehend unternommen, dass wir in den nächsten Jahren kräftig in Forschung und in neue Anlagen investieren. Insofern denken wir, dass wir in diesem Punkt keine Befürchtungen zu haben brauchen.

Lassen Sie mich die Gelegenheit nutzen, noch eine Anmerkung zum Thema „Hochwasser – Überschwemmungsgebiete“ zu machen. Wir haben die gleichen Bedenken wie die von Herrn Dr. Haneklaus geäußerten. Sie halten sich an dem Begriff hochwassersicher fest; das ist gerade angesprochen worden. Es wäre hilfreich, hier in ergänzenden Anmerkungen klarzumachen, dass es um Hochwassersicherheit und nicht um Hochwasserfreiheit geht. Zwischen diesen beiden Begriffen muss man deutlich trennen und das klarmachen; dann wird es auch verständlich.

Dr. Wolfgang Willmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu den Überschwemmungsgebietsverordnungen, die demnächst sicherlich in stärkerem Maße aufgestellt werden, als das bislang der Fall war. Ich kenne das aus meinem Beritt auch. Wo bereits solche Verordnungen bestehen, haben sie für kleine und mittlere Betriebe, die direkt an einem Flusslauf angesiedelt sind, tatsächlich Konsequenzen ganz erheblicher Natur, weil sehr starke Restriktionen für künftige bauliche Maßnahmen an bestehenden Einrichtungen, aber auch für Neubaumaßnahmen auferlegt

werden. Das kann in vielen Fällen schon die Existenz von Gewerbebetrieben oder Industriebetrieben gefährden. Und nicht jeder Betrieb kann weiter nach hinten verlagert werden, um die Überschwemmungsfläche zu sichern. Viele Betriebe haben nun einmal ihren Standort in einer gewachsenen Gemengelage und sind auch von einer unmittelbaren Nachbarschaft zu dem jeweiligen Gewässer abhängig.

Diese Konfliktlage besteht. Dieses Konfliktpotenzial muss – das ist auch eine politische Aufgabe – angemessen so gelöst werden, dass mittelständische Betriebe noch eine langfristige Existenzchance an ihren Standorten haben. Da sehen wir noch einen erheblichen Diskussionsbedarf auf uns zukommen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird in § 113, Überschwemmungsgebiete, ja auch mehr oder weniger deutlich angesprochen, dass hier eine klare Abwägung erfolgen muss.

Deswegen begrüßen wir es als Kammern, dass – im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzgebung im Landeswassergesetz – auch öffentlich dazu Stellung genommen werden kann. Allerdings sollte nach unserer Vorstellung noch klarer dargestellt werden, dass Träger öffentlicher Belange – genauso wie bisher bei der Bauleitplanung – auch bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebietsverordnungen gehört werden.

Dr. Ulrich Oehmichen (Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Herr Remmel, vielen Dank für Ihre Frage zu den Spurenstoffen. Wir haben als agw vor mehr als einem Jahr eine Stellungnahme zu den Brüsseler Beratungen zur Liste der prioritären Stoffe vorgelegt. Schon in dieser Stellungnahme haben wir, obwohl die Fragen damals noch nicht so intensiv diskutiert wurden, beispielsweise die Aufnahme von einigen seinerzeit bekannten Medikamentenwirkstoffen sowie von Röntgenkontrastmitteln gefordert. Wir sind also mitnichten eine Organisation, die hier bagatellisieren will.

Wir sehen die Lösung aber nicht in Nordrhein-Westfalen; das muss ich ganz klar sagen. Ein Fluss wie der Rhein, der dermaßen viele internationale Anlieger hat, kann unserer Ansicht nach nur international bewirtschaftet werden. Zwar sind wir hier mit dem Gewässerschutz oder dem Chemikalienrecht sehr konsequent. In Frankreich ist man das aber weniger stark. Was nützt uns unsere ganze Konsequenz, wenn wir einen Großbrand in Straßburg haben? Dort ist PFT als Flammenschutzmittel nicht verboten. Bei einem Großbrand erfolgen erhebliche Einträge. Und die Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen hängt großenteils vom Rhein ab; darüber muss man sich im Klaren sein. Deswegen sehen wir die Lösung dieser Frage nicht auf NRW beschränkt.

Es gibt auch keine Patentlösung dahin gehend, dass man jetzt alle Kläranlagen beispielsweise mit der Nanofiltration ausrüsten könnte. Erstens gibt es sie noch gar nicht großtechnisch. Zweitens muss man sich beim Einsatz einer solchen Technik immer fragen, ob man sich damit nicht etwas anderes ins Haus holt. Für die Anwendung dieser Technik müssten wir den Einsatz von Energie bei der Abwasserbehandlung nämlich um den Faktor zehn erhöhen. Daher stellt sich die Frage: Kommen wir damit nicht mit den Zielen des Klimaschutzes in Kollision; denn nur um das Wasser

rein zu halten, belasten wir den Luftpfad umso mehr? – Diese Fragen muss man sehr seriös und ausgiebig vorher erörtern.

Für uns liegt die Lösung im sehr komplexen Bereich. An dieser Stelle möchte ich Herrn Kröfges, der anfangs schon etwas dazu gesagt hat, recht geben. Wir sehen sie im Chemikalienrecht. Das neue europäische Chemikalienrecht REACH ist für uns ein ganz wichtiger Punkt.

Wir sehen sie bei der Frage prioritärer Stoffe. Wir betrachten das als eine offene Liste. Ich würde die Landesregierung auch bitten, dass wir dann, wenn wir meinen, hier in Nordrhein-Westfalen oder in der Bundesrepublik Deutschland neue Problemstoffe entdeckt zu haben, auch Manns genug sind, nach Brüssel zu marschieren und zu sagen: Leute, wir müssen das europaweit regeln. – Wir allein können es nicht; denn die Schweiz, die noch nicht einmal Mitglied der EU ist, Österreich und zahlreiche andere Länder hängen mit dran. Wir müssen dafür sorgen, dass überall die gleichen Standards herrschen; sonst kriegen wir die Situation am Rhein nicht in den Griff.

Wir müssen uns dezentrale Lösungen angucken.

Wir müssen uns im Bereich der Indirekteinleiter Gedanken machen. Das ist sehr vielfältig. Herr Prof. Pinnekamp hat schon an einem Beispiel deutlich gemacht, worum es geht. Ich will einmal das Beispiel der Pflanzenschutzmittel anführen. Im Jahr 1991 gab es die EU-Zulassungsrichtlinie für Pflanzenschutzmittel, die deswegen umstritten ist, weil sie dazu geführt hat, dass eine ganze Reihe von Mitteln wegen ihrer Wassergefährdung vom Markt genommen werden mussten. Das war das Ergebnis dieser Regelung. Auch heute müssen wir, wenn wir Chemikalien in Umlauf bringen – ich als Staatsbürger denke immer: Warum passiert das eigentlich nicht schon heute? Ich werde ich mit Chemikalien konfrontiert, von denen man nicht einmal die Wirkung kennt! –, zu einem vorbeugenden Schutz der Bevölkerung kommen. Dafür ist es notwendig, nicht nur humantoxikologisch zu gucken, was passiert, wenn jemand diesen Stoff einatmet oder ihn sich auf die Hose kippt, sondern auch zu untersuchen: Was passiert, wenn dieser Stoff als Abfall ins Gewässer gelangt? Ist er abbaubar? Ist er persistent? Ist er extrahierbar, beispielsweise mit Aktivkohle?

Das sind Fragen für ein Gesamtpaket von Lösungen. Dort sehen wir grundsätzlich auch die Lösung dieser Frage. Wir sehen sie nicht im Bau von Wasser- und Abwasserfabriken; das muss ich ganz klar sagen.

Prof. Dr. Martin Exner (Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn): Wir werden in den nächsten Jahren sicher mit einer ganzen Reihe von weiteren Entwicklungen, auch was neue Substanzen anbelangt, zu rechnen haben. Das ist in einer modernen Gesellschaft ganz selbstverständlich. Davon hängt auch die Innovationsfähigkeit ab. Darunter wird es eine Reihe von Substanzen geben, die humantoxikologisch derzeit nur bedingt beeinflussbar ist. Wir können dem durch die rechtlichen Regelungen nur begrenzt begegnen. Bis das alles entsprechend umgesetzt ist, vergeht halt seine Zeit. Man sollte auch nicht glauben, das über die Trinkwasserverordnung alleine regeln zu können und immer den neuesten

Schadstoff mit beurteilen zu können. Das ist ein unglaublich komplexer, toxikologisch sehr aufwendiger Vorgang.

Insofern ist es schon wichtig, dass man mit einem Multibarrierenverfahren herangeht und einerseits rechtliche Regelungen erlässt, die sowohl die Vermeidung von Einträgen als auch den Schutz des Einzugsgebietes und der Gewässer festlegen. Es wird aber auch eine gewisse Zeit dauern, bis bestimmte Entwicklungen umgesetzt sind und PFT nicht mehr vorkommt. In der Zwischenzeit brauchen wir entsprechende Sicherungen – auch für den Verbraucher. Dafür gibt es ein begrenztes Spektrum an Technologien, die sich aber bewährt haben und die auch durchaus sinnvoll sind. Wie wir jetzt zum Beispiel im Zusammenhang mit dem PFT-Skandal sehen, ist in Arnsberg die Blutbelastung bei der Bevölkerung – wenn die Daten stimmen – deutlich zurückgegangen, nachdem dort Aktivkohle eingesetzt worden ist.

Von daher ist man auch in der Trinkwasserkommission der Auffassung: Wir können nicht jeden einzelnen Schadstoff neu regeln, sondern brauchen in Abhängigkeit von der Rohwasserbelastung bestimmte Anforderungen.

Herr Ellerbrock hat dankenswerterweise auf die Trinkwasserverordnung hingewiesen. Es ist auch ein relativ komplexer Vorgang, bis die neuesten Erkenntnisse dort umgesetzt sind. In der Trinkwasserverordnung finden Sie allerdings an zehn Punkten den Begriff „die allgemein anerkannten Regeln der Technik“. So heißt es in § 4:

„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Verteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.“

Das gilt auch für die chemischen Anforderungen.

Insofern muss man sich jetzt darüber verständigen, welche Regeln der Technik derzeit – auch in Abhängigkeit von neuen Entwicklungen in Bezug auf neue Schadstoffe und neue Krankheitserreger – vorhanden sind. Um diesen Begriff werden wir nicht herumkommen; denn er steht so in der Trinkwasserverordnung. Er wird dort auch nicht gestrichen werden. Insofern ist es auch so wichtig, dass sich Wasserversorger auch mit den Behörden entsprechend darüber abstimmen können.

Was die modernen Schadstoffe bzw. Spurenstoffe anbelangt, ist das adsorptive Verfahren gefragt – zum Beispiel Aktivkohle. Gleichfalls werden neue Entwicklungen einer Partikelentfernung neue Möglichkeiten ergeben. Das wird sicher auch seiner Entwicklung bedürfen. Insofern müssen wir dem nach meiner Ansicht auch in einem Landeswassergesetz durchaus Rechnung tragen.

Paul Kröfges (BUND NRW; LNU NRW, NABU NRW): Herr Rimmel hat einerseits gefragt, wie man aus Sicht der Umweltverbände einen zukünftigen Hochwasserschutz gewährleisten könnte. Vorab möchte ich aber kurz etwas zum Thema „PFT und Schadstoffe“ sagen. Ich kann schon nachvollziehen, dass Herr Rimmel immer

ein Stück weit auf diesem Punkt herumreitet; denn es hat durchaus Versäumnisse bei der Wasserwirtschaft an der Ruhr gegeben. Das muss man schon sehen. Wir von den Umweltverbänden haben uns in der Anfangsphase, als der PFT-Skandal bekannt wurde, vor die Wasserwerke gestellt und gesagt: Es kann doch nicht richtig sein, hier praktisch das Opfer zum Täter zu machen.

Das sehen wir immer noch so. Es hat aber schon ein Stück weit das Vertrauen beschädigt, dass einzelne Wasserwerke an der Ruhr in der Phase einer gewissen Belastung des Rohwassers mit PFT die Aktivkohledosierung eingestellt haben, um einmal zu schauen, wie man dann über die Runden kommt. Das war keine gute Reaktion.

Damit hat man auch gegen einen wichtigen Paragraphen der Trinkwasserverordnung, nämlich das Minimierungsgebot, verstoßen. Es ist einzufordern, dass dieses Gebot beachtet und eingehalten wird. Für diese Zwecke ist die adsorptive Reinigungstechnik sicherlich die Technik der Wahl. Diese Technik sollte an der Ruhr nach und nach flächendeckend eingesetzt werden – was wohl auch beabsichtigt ist.

Lassen Sie mich nun zukunftsgerichtet etwas zum Hochwasserschutz sagen. Ich habe eben schon erwähnt, dass Flüsse mehr Raum brauchen. Dabei handelt es sich fast schon um eine Binsenweisheit, die ja bereits vom früheren Bundeskanzler Kohl so propagiert wurde. Gegen dieses Ziel wird aber immer noch verstoßen. Deswegen ist die klare Forderung, dass man Überschwemmungsgebiete wirklich konsequent auf allen Ebenen umsetzt – und vor allen Dingen durchsetzt.

Es ist klar – da stimme ich Herrn Willmann ein Stück weit zu –, dass man keine radikalen Lösungen auf Biegen und Brechen durchsetzen kann. In Bereichen, wo es Firmen gibt, die einen gewissen Bestandsschutz haben, muss man eine Lösung finden. Aber vielfach wird die Möglichkeit einer Verlagerung nicht wahrgenommen. In der Region, in der ich zu Hause bin, gibt es mehrere Fälle, in denen man einen Betrieb durchaus in ein neu geschaffenes Gewerbegebiet, das teilweise immer noch leer steht, hätte verlagern können. Das ist aber nicht gemacht worden. Dieser Betrieb steht – wie auch andere Betriebe – nach wie vor mitten im Überschwemmungsgebiet. Hier ist wirklich Konsequenz angesagt – keine Radikallösung, aber eine mittelfristig orientierte Vorgehensweise.

Dazu gehört, dass man Bebauungen in entsprechenden Bereichen verhindert und teilweise sogar zurücknimmt, vor allen Dingen aber keine Ausnahmen – eventuell über Ersatzgeld finanziert – ermöglicht.

Ziel muss es sein, entlang der Flüsse in den Überschwemmungsgebieten überall dort, wo es möglich ist, wieder Auen zu entwickeln. Das wäre ein Gewinn für den Natur- und Artenschutz – Stichwort: Biotopverbund – und würde auch, wie eben schon einmal erwähnt, zum Klimaschutz beitragen.

Ganz wichtig ist auch, an dieser Stelle das klarzustellen, was eben wirklich falsch verstanden worden ist. Einen Zusammenhang zwischen der Entwässerung und den CO₂-Emissionen aus dem Boden gibt es in der Tat. Ich habe mich bei dieser Aussage auf Moore und Feuchtgebiete bezogen. Wenn man diese entwässert, wird durch

Mineralisierung des Moorbodens in einem hohen Maße CO₂ freigesetzt. Das ist mittlerweile intensiv untersucht worden. Darauf bezieht sich diese Aussage. Wenn man landwirtschaftlich genutzte Fläche maßvoll entwässert, ist diese Problematik sicherlich nicht so virulent. Hinsichtlich von Mooren und Feuchtgebieten ist das aber ein riesiges Problem, das in Nordrhein-Westfalen allerdings nicht so sehr im Fokus steht. Es stellt sich mehr in Brandenburg. Dort werden noch immer riesige Moorgebiete permanent entwässert – mit verheerenden Folgen für die CO₂-Bilanz. Das wird viel zu wenig gesehen.

Heinrich Kemper (CDU): Ich habe eine Frage zum Hochwasserschutz. In diesem Zusammenhang fällt mir ein Satz von jemandem ein, der im Finanzbereich sehr bewandert ist. Er sagt immer: Das Geld ist nie weg, sondern immer woanders. – Mit dem Hochwasser ist es genauso. Das Hochwasser ist nie weg; wenn wir versuchen, es aus einem bestimmten Bereich herauszuhalten, ist es woanders. Wollen wir es irgendwo anders hin haben? Das ist meine Frage, beispielsweise an den Städte- und Gemeindebund. Und wohin wollen wir es haben?

Im Übrigen verwenden wir hier mehrere Begriffe: Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete. Ich würde mich gerne auf eine feste Definition einigen, meinewegen HQ₁₀₀ – wobei ich das Gefühl habe, dass das HQ₁₀₀ ein HQ₁₀ ist; das ist aber eine andere Geschichte. Es wäre schön, wenn wir uns wenigstens auf HQ₁₀₀ einigen würden.

Mein Verstand sagt mir, dass es gar nicht anders machbar ist, als dass in den entsprechenden Bereichen beispielsweise Kläranlagen liegen. Wenn man an andere Gebiete im Bereich des Hochwasserschutzes erhöhte Anforderungen stellt, was Bewuchs, Bewirtschaftung, Wasserabfluss und Sonstiges angeht, muss man in einem solchen Bereich auch einen gewissen Hochwasserschutz für Kläranlagen haben. Ich würde das sogar auf Wassergewinnungsanlagen ausweiten, die zum Teil ebenfalls in diesen Bereichen liegen. Damit Sie wissen, dass ich aus der Praxis komme: Ich bin Landwirt und kann das beurteilen. Ich weiß, wo die jeweiligen Wassergewinnungsanlagen liegen.

Ich möchte nur eine gewisse Pragmatik finden und frage daher: Löst die Ausweisung von Hochwasserschutzzonen das Problem? Oder müssen wir einfach nur lernen, mit dem Problem zu leben? Und welche Dinge sollten wir nach Ihrer Ansicht lösen oder sind dringend zu lösen? Gehen von Kläranlagen nachhaltige Gefährdungen aus, wenn sie überschwemmt worden sind? Für ein HQ₁₀₀, also eine Überschwemmung in 100 Jahren, kann man das sicherlich verneinen. Aber muss man nicht überlegen, mit welcher Frequenz so etwas passiert? Diese Frage stellt sich auch für Wassereinzugsgebiete, Brunnenfassungsgebieten und Ähnliches; das ist das Nächste. Das würde mich schon interessieren.

Meine Frage ist aber: Wohin soll das Wasser denn, wenn ich es irgendwo anders hin haben will? Das Wasser ist ja nicht weg, nur woanders.

Dr. Peter Queitsch (Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Das ist eine schwierige Frage. Darüber könnte man durchaus ein Fachseminar veranstalten. Letztendlich kann man die Antwort aber auch auf ein paar Sätze konzentrieren.

Das Thema Hochwasserschutz ist bei den Städten und Gemeinden schon angekommen. Das Problem ist nur immer: Wie geht man an dieses Problem heran? – Im Grunde genommen weiß man schon seit Jahrzehnten, dass man dann, wenn man aus Flüssen Betonkanäle macht und links und rechts davon Häuser baut, irgendwann ein Hochwasserproblem hat; denn wenn der Fluss über die Ufer tritt, sind diese Gebäude und die Menschen direkt betroffen.

Deswegen geht der erste Schritt in die Richtung, Überschwemmungsgebiete festzusetzen und ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Retentionsflächen entweder bereits vorhanden sind oder nach Möglichkeit wieder geschaffen werden. Hier in Düsseldorf steht mit den Rheinwiesen viel Platz zur Verfügung, auf dem sich das Wasser erst einmal ausbreiten kann, bevor jemand nasse Füße kriegt. Das ist in anderen Städten, die am Rhein liegen, nicht der Fall.

Heinrich Kemper (CDU): Eine Rückfrage: Stimmen Sie mit mir denn auch darin überein, dass wir uns erst einmal auf eine gemeinsame Nomenklatur einigen sollten?

Dr. Peter Queitsch (Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Wie ich vorhin schon gesagt habe, ist das HQ₁₀₀ jetzt eigentlich bundesweit festgelegt. Das bedeutet, dass man die Hochwasserschutzmaßnahmen und auch die Überschwemmungsgebiete darauf ausrichtet, dass ein Hochwasserereignis statistisch gesehen ein Mal in 100 Jahren stattfinden könnte – könnte, nicht muss. Darauf wird das Ganze ausgelegt.

Erstens sind Retentionsflächen zu schaffen. Man muss also darauf achten, dass man an den Flüssen nicht zu viel zubaut.

Zweitens muss man darauf achten, dass man zum Beispiel bei den Regenwasserereinigungen – das ist auch ein Thema; an dieser Stelle ist man wieder bei der Abwasserbeseitigung – nicht zu viel Wasser auf einmal einleitet. Unter Umständen muss man dort dosiert einleiten, damit der Fluss diese Wassermengen auch schafft. Auch das ist wieder eine Facette des Hochwasserschutzes.

Drittens gibt es natürlich Bauwerke an Gewässern. Diese Gebäude können Sie ja nicht einfach mit einem Bagger wegreißen. Von daher sind Hochwasserschutzmaßnahmen gefordert, die auch diese Gebäude schützen.

In diesem Zusammenhang muss man sich – das habe ich vorhin bereits deutlich zu machen versucht – aus der Sicht der Städte und Gemeinden auch Gedanken zu der Frage machen – eigentlich haben die Städte und Gemeinden das aber schon verinnerlicht –: Weise ich ein bestimmtes Baugebiet aus oder nicht? Oder ist mir das aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahmen, die ich dann gegebenenfalls ergreifen

müsste, in diesem Bereich zu kostspielig, sodass ich mir besser eine andere Fläche suche?

Es gibt aber, wie ich definitiv weiß und gerade schon angesprochen habe, auch Städte und Gemeinden, die von mehreren Flüssen eingekreist sind. Dort wird man sich dann, wenn man eine bauliche Entwicklung haben möchte, von vornherein Gedanken darüber machen müssen, dass man Hochwasserschutzmaßnahmen ergreifen muss, weil es anders nicht geht – es sei denn, man stellt die Entwicklung in dieser Stadt oder Gemeinde ein.

Das sind wahrscheinlich Einzelfälle. Im Großen und Ganzen sollte man gucken, dass man den Flüssen möglichst wieder den Raum gibt, den sie brauchen, um sich ausbreiten zu können. Ich glaube, da renne ich offene Türen ein. Auf der anderen Seite bleiben nur die Hochwasserschutzmaßnahmen für Gebäude, die im Bestand vorhanden sind – es sei denn, dass sie verlagert werden. Wenn das denn möglich ist, ist es auch eine denkbare Variante.

Das ist, vereinfacht dargestellt, das, was uns im Hochwasserschutz in den nächsten Jahren bewegen wird – und was hier praktisch auch so umgesetzt wird, wie es im Hochwasserschutz-Artikelgesetz des Bundes vorgesehen ist.

Angelika Steindor (Hochwasserschutzverband Niederrhein e. V.): Vorhin gingen bei mir natürlich schon alle Alarmglocken an; denn aus unserer Sicht verpasst man mit diesem Gesetzentwurf eine wichtige Chance. Wie ich eingangs bereits angedeutet habe, wurde hier Bundesrecht zwangsweise umgesetzt. Bei allen Möglichkeiten, mit denen man ein bisschen mehr für den Hochwasserschutz tun könnte – wofür man selbstverständlich auch ein bisschen mehr Geld in die Hand nehmen müsste –, ist das Land ausgestiegen. Nicht umsonst werden die Bundesländer vom Bundesumweltminister kritisiert. Die Theorie und auch die von der EU eingeführten Vorschriften und Regelungen sind zwar sehr gut. Die Umsetzung hängt aber immer wieder am Geld.

Das hat natürlich auch etwas damit zu tun, dass hier gerade ein neuer Aufbruch stattfinden muss und in großem Maße technische Dinge eine Rolle spielen. Es gibt Computerprogramme mit digitalen Geländemodellen, in denen man schon heute die verschiedenen Stufen des Hochwassers sehen kann – des zehnjährigen, des 30-jährigen, des 100-jährigen. Ich halte es auch für den richtigen Weg, die Technik zu nutzen und auszubauen, um sich erst einmal einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Gefahr überhaupt besteht, und im zweiten Schritt dann zu überlegen: Wie möchte ich dieser Gefahr begegnen? Und wie mache ich das?

Selbstverständlich kann ich keine hundertprozentige Sicherheit schaffen. Aber ich muss schon den Schritt machen, dass ich unterscheide und sage: Hier haben wir ein Gebiet, das nicht so risikobeladen ist und in das man im Notfall zum Ausgleich ruhig mal ein bisschen Wasser reinlaufen lassen kann, und dort haben wir einen Bereich, in dem eine Überflutung wirklich ganz dramatisch wäre und extrem schlimme Folgen nach sich ziehen würde. – Diese Risk-Assessments sollen auch eingeführt werden.

Sie sind in der EG-Richtlinie schon als solche erkannt und auch für sinnvoll erachtet worden.

Wir hätten uns natürlich gewünscht, dass man das Ganze auch konsequent umsetzt, wenn man die Hochwasserproblematik jetzt schon einmal anpackt. Das Problem ist nämlich, dass seit 20 Jahren bekannt ist, wo die Schwachstellen liegen, und bis heute nicht einmal diese Schwachstellen beseitigt sind. Wenn man jetzt wieder sagt: „Das wird sich schon finden; irgendeiner wird es schon machen“ und keine strengen Regelungen trifft, gehen erneut 20 oder 30 Jahre ins Land. Dann ist die Klimaentwicklung aber längst da. Und wir können nicht immer warten, bis die Katastrophe kommt. Dafür steht hier zu viel auf dem Spiel.

Der Schaden wäre so immens, dass es sich lohnt, jetzt einmal ein bisschen Geld in die Hand zu nehmen, das Ganze wirklich vernünftig anzupacken und vor allen Dingen auch länderübergreifend zu arbeiten – wobei es nicht ausreicht, in ein Gesetz zu schreiben, dass länderübergreifend ein bisschen darüber gesprochen werden soll. Nein, man muss wirklich „Butter bei die Fische“ tun und ganz klipp und klar sagen: Bis dann und dann muss sich der und der Erfolg einstellen. – Unsere Erfahrung als Verband für die Bürger vor Ort ist nämlich folgende: Wenn kein Zwang besteht, wird auch nicht viel gemacht. – Denken Sie nur daran, dass wir erst heute hier sitzen und nicht bereits im Mai dieses Jahres; da hätte das Gesetz nämlich schon verabschiedet werden sollen.

Gestatten Sie mir abschließend einen Vergleich. Wir reden hier über HQ₁₀₀. Selbst in den USA gibt es einen höheren Hochwasserschutz. Die Niederlande haben HQ_{1.250}. Das bedeutet, dass fast alle Länder einen besseren Hochwasserschutz haben als Deutschland. Und das finde ich schon ziemlich traurig.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Weitere Wortmeldungen und weitere Fragestellungen der Kolleginnen und Kollegen sehe ich nicht. Daher darf ich mich jetzt bei allen Sachverständigen herzlich für ihre Ausführungen und ihre Teilnahme bedanken.

Diejenigen, die zur Landesbauordnung und zum Landesabfallgesetz eingeladen worden sind, sind heute nicht zu Wort gekommen. Sie haben ihre Auffassungen aber in ihren schriftlichen Stellungnahmen dargelegt. Anscheinend ist das Gesetz in diesen Bereichen so gut, dass keine Änderungen gewünscht worden sind.

Nach der Auswertung der Anhörung werden wir versuchen, die Änderungswünsche und Anregungen mit einzubauen. Noch einmal ganz herzlichen Dank! Ich wünsche Ihnen allen noch einen schönen Nachmittag. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Marie-Luise Fasse
Vorsitzende